Tierestat und Tierhalter

Ein Beitrag zur Auslegung des § 833 BGB.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Helmut Müller,

Gerichtsreferendar aus Danzig-Langfuhr

Marburg 1930

Druck von A. W. Kafemann G. m. b. H., Danzig

Tierestat und Tierhalter

Ein Beitrag zur Auslegung des § 833 BGB.

Inaugural=Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts= und staatswissenschaftlichen Fakultät der Philipps=Universität zu Marburg

vorgelegt von

Helmut Müller,

Gerichtsreferendar aus Danzig=Langfuhr

Marburg 1930

Druck von A. W. Kafemann G. m. b. H., Danzig

Als Dissertation von der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Marburg angenommen am 1. August 1930

Referent:
Geheimer Justizrat Professor Dr. Fr. Leonhard

Meinen Eltern

Inhaltsverzeichnis.

Schrifttum.

Altschul: Weiteres zur Auslegung von § 833 BGB. in: Jur. Woch. 1902, S. 202 ff.

v. Amira: Nordgermanisches Obligationsrecht.

Arndt: Lehrbuch der Pandekten. Stuttgart 1877. 9. Aufl.

Bake: Der Tatbestand des Tierschadens in § 833 BGB. Diss. Leipzig 1912.

Balz: Die Haftung für Schäden durch Tiere, die zur Konkursmasse gehören. Diss. Marburg 1929.

Becker: Die Haftung des Tierhalters nach § 833 BGB. Diss. Leipzig 1906.

Bernhöft u. Binder: Beiträge zur Auslegung des BGB. Heft 1.

Brinz: Pandekten. 2. Aufl.

Brückmann: Weiteres zur Auslegung von § 833 BGB. in: Jur. Woch. 1902, S. 204.

v. Buri: Über Kausalität und deren Verantwortung. 1873.

Cosack: Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. I. 7. Aufl. 1922.

Crome: System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. II. 1902.

Dernburg: Pandekten, 7. Aufl. 1903.

Dernburg: Die Schuldverhältnisse nach dem Recht des Deutschen Reiches und Preußens. II. Bd. 2. Abt. 4. Aufl. 1915.

Eisele: Die Haftung des Eigentümers für den durch sein Tier verursachten Schaden. Jher. Jahrb., Bd. 24, S. 480 f.

Endemann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. I. Bd. 8. Aufl. 1903.

Endemann: Das neueste Heft der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen in: DJZ, 1903, S. 161.

Enneccerus: Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. I. Bd. 2. Abt. 22.—24. Aufl. 1924.

Fischer: Tierhalter, Tierschaden in den: Annalen des Deutschen Reiches 1905, S. 689.

Fleischhauer: Zur Auslegung des § 833 BGB. in: Jur. Woch. 1901, S. 880 ff.

Fleischhauer: Weitere Bemerkungen zur Auslegung des § 833 BGB. in: Jur. Woch. 1902, S. 115 ff.

Fleischhauer: Die Haftungsgrenze aus § 833 BGB. in: Gruchots Beitr., Bd. 47.

Francke: Tierhalterhaftung. 1911.

Gaßner: Haftung für Tierschäden nach dem Recht des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches. Diss. Heidelberg 1912.

Glück: Pandekten. 1808.

Goldmann-Lilienthal: Das Bürgerliche Gesetzbuch. 2. Aufl. 1914.

Gorski: Wer ist der Halter des Tieres im Falle von § 833 BGB.? Diss. Rostock 1903.

Goslich: Wo liegt die Grenze der Haftung des Tierhalters? in: Gruchots Beitr., Bd. 47, S. 1 ff.

Grimm, J. u. W.: Deutsches Wörterbuch. IV. Bd. 2. Abt. 1877.

Grimm: Deutsche Weistümer.

Hagelberg: Der Begriff des Tierhalters in den §§ 833, 834 BGB. 1905.

Hoffers: Grund und Grenze der Haftung des Tierhalters. Diss. Rostock 1903.

Holfeld: Die Haftung des Tierhalters. Diss. Leipzig 1904.

Isay: Die Verantwortlichkeit des Eigentümers für seine Tiere in: Iher. Jahrb., Bd. 39, S. 209 ff.

Isay: Die Begrenzung der Haftung des Tierhalters in: Gruchots Beitr., Bd. 48, S. 511 ff.

Jung: Delikt und Schadensverursachung. 1897.

Kassemeyer: Die Haftung für Tierschaden nach bürgerl. Recht. Diss. Heidelberg 1911.

Keller: Pandekten.

Kleefeld: Der Begriff des Tierhalters sowie Grundlage und Umfang der Haftung aus §§ 833, 834. Diss. Freiburg.

Kohler: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. II. Bd. 1. Teil. 1906.

v. Kries: Über die Begriffe der Wahrscheinlichkeit und Möglichkeit und ihre Bedeutung im Strafrecht in: Ztschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft, Bd. 9.

Kuhlenbeck: Vom juristischen Kausalzusammenhang, mit besonderer Bezugnahme auf § 833 BGB. in: Jur. Woch. 1902, S. 237 ff.

Leonhard: Lehrbuch in kurzen Sätzen. 1926.

Leonhard: Allgemeines Schuldrecht des BGB. in: Systematisches Handwörterbuch der deutschen Rechtswissenschaft. 10. Abt. II. Teil, I. Bd. 1929.

Levy: Die Haftung des Tierhalters nach § 833 BGB. Diss. Freiburg 1901.

Linckelmann: Die Schadensersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen nach dem BGB. 1898.

v. Liszt: Die Deliktsobligation im System des BGB. 1898.

v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 13. Aufl. Berlin 1902.

Löwenwarter: Lehrkommentar zum BGB. III. Bd. 1928.

Litten: Die Ersatzpflicht des Tierhalters. 1905.

Merkel, R.: Die Kollision rechtmäßiger Interessen und die Schadensersatzpflicht bei rechtmäßigen Handlungen.

Mertens: Der Kausalbegriff in § 833 BGB. und der § 727 BGB. Diss. Leipzig 1905.

Meuret: Das Absonderungsrecht des Haftpflichtgläubigers im Konkurse des Haftpflichtversicherten in: LZ. 08, 909.

Motive zum Entwurf eines BGB. Bd. II. 1888.

Müller, W.: Der Begriff der unerlaubten Handlungen nach dem BGB. 1900.

Neisser: Zur Lehre von den Grenzen der Tierhalterhaftung. Diss. Breslau 1919.

Neumann: Handausgabe des BGB. 2. u. 3. Aufl. 1905.

Niemeyer: Die Haftung für Tierschaden. Diss. Leipzig 1904.

Oertmann: Bürgerliches Gesetzbuch. Recht der Schuldverhältnisse. 2. Abt. 5. Aufl. 1929.

Oertmann: Zur Frage der Haftung für Tierschäden in: DJZ. 1904, 136 ff.

Pfalzgraf: Die Halter von Tieren, Kraft- und Luftfahrzeugen. Diss. Marburg 1925.

Planck: Kommentar zum BGB. II. Bd. 2. Teil. 4. Aufl. 1928.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des BGB. Bd. II. 1889.

Puchta: Pandekten. 7. Aufl. 1853.

v. Reichel: Die lex Treuenfels. Diss. Heidelberg 1909.

Reichsgerichtsräte-Kommentar = Das BGB, Kommentar von Reichsgerichtsräten. 1928.

Rosin: Der Begriff des Betriebsunfalls. 1888.

Rümelin, M.: Die Gründe der Schadenszurechnung und die Stellung des deutschen BGB. zur objektiven Schadensersatzpflicht. 1896.

Rümelin, M.: Schadensersatz ohne Verschulden. 1910.

Rümelin, M.: Die Verwendung des Kausalbegriffs im Straf- und Zivilrecht. Arch. f. Ziv.-Praxis, Bd. 90, S. 171 ff.

Sanders: Wörterbuch der deutschen Sprache.

Scherer: Das zweite Jahr des BGB. 1902.

Schmoller: Über den Kausalzusammenhang beim Tierschaden. Arch. f. Ziv.-Praxis, 1906, Bd. 98.

Schumann: Haftung der Tiere. Diss. Leipzig 1902.

Schwarz: Die Haftung des Tierhalters. 1905.

v. Staudinger: Kommentar zum BGB. II. Bd. 3. Teil. 9. Aufl. 1929.

Stierle: Die Haftung für Tiere im BGB. Diss. Tübingen 1904.

Traeger: Der Kausalbegriff im Zivil- und Strafrecht. 1904.

Traeger: auf den Verhandlungen des 28. Deutschen Juristentages, Bd. III, S. 123.

Unger: Handeln auf eigene Gefahr. 1904.

v. Vangerow: Pandekten. 7. Aufl. Marburg 1863—67.

Walter: Die Novelle zum Tierhalterparagraphen. Diss. Leipzig 1910.

Warneyer: Kommentar zum BGB. Bd. I. 2. Aufl. 1930.

Windscheid: Lehrbuch des Pandektenrechts. II. Bd. 8. Aufl. 1900.

Wohlfarth: Der Tierhalter. Diss. Marburg 1927.

Zech: Der Tierschaden. Diss. Erlangen 1905.

Zimmern: Das System der römischen Noxalklagen. Heidelberg 1818.

v. Zobel: Die Haftung des Tierhalters nach § 833 BGB. Diss. Leipzig 1910.

§ 1. Einleitung.

Zwei interessante Streitfragen aus dem Gebiete der Tierhaftung sind es, mit denen sich die vorliegende Arbeit befassen will: Die Behandlung der Tierestat und die Bestimmung des Tierhalterbegriffes.

Im ersten Teil der Abhandlung soll auf die Tierestat eingegangen werden, d. h. es wird versucht werden, die Frage zu beantworten, ob, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 833 vorliegen, jedes Verhalten eines Tieres, das kausal für einen Schaden gewesen ist, nach § 833 zum Schadensersatz verpflichtet, oder ob die Haftung hinsichtlich des Verhaltens des Tieres noch weiteren Beschränkungen und welchen unterliegt. Im zweiten Teil der Arbeit wird dann zunächst eine Zusammenstellung der verschiedensten Bestimmungen des Tierhalterbegriffes gebracht und daraufhin versucht werden, auf Grund systematischer Auslegung selbst eine Definition des Begriffes „Tierhalter“ zu finden. Zum Schluß soll dann noch auf die Haftung mehrerer Tierhalter eingegangen werden.

Erster Teil:

Die Tierestat.

§ 2. Der Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des Tieres und dem eingetretenen Schaden.

Nach § 833 Satz 1 haftet derjenige, welcher ein Tier hält, für die durch das Tier verursachten Tötungen, Körperverletzungen und Sachbeschädigungen. Ob das Tier wild oder gezähmt, besonders fromm oder bösartig ist, ob es zu den Haustieren gezählt wird oder nicht, ist hinsichtlich Satz 1 völlig gleichgültig, nur Satz 2 macht unter gewissen Voraussetzungen für Haustiere eine Ausnahme. Der Gesetzestext erfordert nur die Tat eines Tieres schlechthin, auf die der Schaden zurückzuführen ist.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist also Voraussetzung der Ersatzpflicht lediglich der Kausalzusammenhang zwischen dem eingetretenen Schaden und dem Verhalten des Tieres. Wann ein solcher Kausalzusammenhang gegeben ist, darüber sagt das Gesetz nichts Näheres, es bestimmt nur, daß der Schaden „durch" ein Tier entstanden sein muß. Die Entscheidung dieser Frage bleibt also der Wissenschaft überlassen, die dieselbe mit großem Interesse behandelt hat, und eine stattliche Zahl der verschiedensten Kausalitätstheorien ist das Ergebnis der Abhandlungen und Untersuchungen. Es würde über den Rahmen unserer Aufgabe hinausgehen, eine erschöpfende Darstellung bzw. Gegenüberstellung sämtlicher Kausalitätstheorien zu geben und zu untersuchen, welche Ansicht den Vorzug verdient. Es soll deshalb auf diese Frage nur insoweit eingegangen werden, als es zum Verständnis der Arbeit erforderlich ist, um so mehr als im Einzelfall die Entscheidung, ob ein Schaden durch ein Tier verursacht ist oder nicht, doch der freien richterlichen Beweiswürdigung überlassen bleibt [1]).

Für die Frage nach der Kausalität gibt es zwei mögliche Standpunkte: den der strengen Logik und den der Lebensanschauung. Teilt man den ersteren, so muß man einen Umstand dann

---

[1]) § 287 ZPO.

als kausal für einen Erfolg ansehen, wenn er nicht weggedacht werden kann, wenn also ohne ihn der Erfolg nicht eingetreten wäre. Diese sog. „Bedingungstheorie" von v. Liszt [1]) ist neben der Theorie von v. Buri auf dem Gebiete des Strafrechtes herrschend geworden, und das Reichsgericht vertritt sie in Strafsachen in ständiger Rechtsprechung. Sie muß jedoch für das Zivilrecht als viel zu weitgehend abgelehnt werden, da hier — anders als im Strafrecht — häufig das einschränkende Erfordernis des Verschuldens fallen gelassen ist, und wir somit bei Anwendung dieser reinen Bedingungslehre zu äußerst unbilligen Ergebnissen kommen würden [2]).

Dennoch hat sich das Oberlandesgericht Naumburg in einer Entscheidung vom 7. Juni 1901 [3]) dieser Theorie angeschlossen und angenommen, daß ein ursächlicher Zusammenhang im Falle des § 833 immer schon dann vorliegt, „wenn der Schaden ohne die Tätigkeit des Tieres nicht entstanden sein würde".

Durch eine derartige doktrinäre Auffassung, die übrigens auch Schumann [4]) teilt, wird jedoch dem § 833 ein unleidlicher Sinn untergelegt, der zu einer uferlosen Haftung des Tierhalters führt [5]). Es sei hier ein Beispiel von Fleischhauer [6]) erwähnt: Jemand gerät in eine Dreschmaschine: folgt man der obigen Entscheidung, so wäre der Halter des Zugtieres des Göpels haftbar, denn ohne die Tätigkeit des Tieres würde der Betreffende nicht verungückt sein, dagegen würde der Besitzer der treibenden Lokomobile nicht haften.

Oder ein anderes Beispiel, das Fleischhauer [7]) bringt: Ein Deckfahrgast eines Pferdeomnibusses bleibt mit seinem Kopf in der Schlinge eines zu niedrig angebrachten Leitungsdrahtes einer elektrischen Bogenlampe hängen. Er schwebt zwischen Himmel und Erde, während der Omnibus unter ihm fortfährt, von den ruhig die Straße entlang trottenden Pferden gezogen, deren Lenker den Unfall nicht bemerkt hatte. Die Konsequenz wäre hier, falls nur außerkontraktliche Haftung in Frage käme, daß der Tierhalter Schadensersatz leisten müßte, da die Tiere den Omnibus vorwärts gezogen haben. Und doch wäre der einzig Verantwortliche wohl der Installateur, der die Schlinge zu niedrig angebracht hat.

---

1) Lehrbuch, § 29.
2) Litten, S. 30/31.
3) Abgedr. bei Seuffert, Bd. 56, S. 400.
4) S. 33.
5) Bernhöft und Binder, Heft 1, S. 4 ff.
6) Jur. Woch. 1901, S. 880 f.
7) Bei Gruchot, S. 304.

Eine derartige ausgedehnte Haftung, wie sie die obige Auffassung zur Folge hat, widerspricht unserem Rechtsgefühl, sie käme geradezu auf eine Ächtung des Tierhalters hinaus[1]).

Es ist also eine Einschränkung des Kausalitätsbegriffes erforderlich, und zu einer solchen kommt man, wenn man bei der Frage nach der Kausalität den Standpunkt der Lebensanschauung teilt. Hiernach ist ein Umstand nur dann Ursache eines bestimmten Erfolges, wenn er nach der Erfahrung des Lebens ihn im regelmäßigen Verlauf der Dinge herbeiführen mußte.

Innerhalb dieser Theorie der „adäquaten" Verursachung, der sich auch hinsichtlich der Tierhaftung die meisten[2]) angeschlossen haben, finden wir jedoch noch verschiedene Abweichungen. Zunächst wäre hier v. Kries[3]) zu nennen, für den die Beantwortung der Frage maßgebend ist, „ob das stattgefundene schuldhafte Verhalten unter den tatsächlich bestehenden allgemeinen Verhältnissen der menschlichen Gesellschaft generell geeignet erscheint, verletzende Erfolge von der Art des vorliegenden herbeizuführen". Es handelt sich also um eine vorherige Prognose vom Standpunkte des Täters, also vom subjektiven Standpunkt aus[4]). Da diese Theorie bei der Beurteilung des objektiven Kausalzusammenhanges es auf die Frage abstellt, ob der Erfolg dem Täter bekannt oder erkennbar war, vermengt sie die Frage des objektiven Kausalzusammenhanges zu sehr mit der subjektiven Verschuldensfrage[5]).

Anders lehren die Anhänger der objektiven Theorie. Unter diesen ist besonders M. Rümelin[6]) zu nennen, der als Ursache diejenige Bedingung ansieht, die zur Zeit der Tat vorhanden und dem nachher entscheidenden Richter erkennbar gewesen wäre, und ferner diejenigen Bedingungen, die erst nach der Tat eingetreten sind, mit denen aber der ex post urteilende Richter hätte rechnen können (nachträgliche Prognose vom Standpunkt des Richters aus). Doch gerade hierdurch wird der Kreis der Bedingungen allzu groß, denn ex post sind fast alle Bedingungen erkennbar. Dies sieht Rümelin auch selbst ein und macht gewisse Einschränkungen[7]), bei denen die Billigkeit eine große Rolle spielt, wodurch aber seine ganze Theorie wenig übersichtlich und schwer anwend-

---

[1]) Vgl. Fleischhauer in Jur. Woch., Jg. 1901, S. 880 ff.; ablehnend ferner Becker, S. 29; Holfeld, S. 36; Kassemeyer, S. 39.
[2]) So Isay, Begrenzung, S. 512; Traeger, Kausalbegriff, S. 316; Mertens, S. 25; RG. 50, S. 222; ferner Litten, Schmoller, Oertmann, Staudinger, Crome u. a.
[3]) ZStW., Bd. 9.
[4]) Dagegen Leonhard, Schuldrecht, S. 154; Litten, S. 55.
[5]) So auch Traeger, S. 134.
[6]) Ziv.Arch. 90, 171—344.
[7]) Rümelin, S. 300/301.

bar wird[1]). Aber auch bei der Berücksichtigung dieser Einschränkungen kommt man bei Anwendung seiner Theorie zu unhaltbaren Ergebnissen; denn dann müßten Arbeiter bei fahrlässigem Fallenlassen einer mit Sprengstoff gefüllten Kiste, auch wenn sie keine Kenntnis von der Füllung gehabt hätten, voll haftbar für den daraus entstehenden Schaden sein[2]).

Traeger wieder ist für eine vorherige Prognose, und zwar vom Standpunkte des einsichtigsten Menschen, also wohl des vom Sachverständigen beratenen Richters. Er sieht als Ursache diejenige Bedingung an, die vom Standpunkte des einsichtigsten Menschen, vor der Tat betrachtet, generell geeignet erscheint, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen. Er nennt seine Theorie die „Theorie des generell begünstigenden Umstandes“[3]). Ferner verlangt er, daß die Umstände, die dem Täter bekannt waren, stets zu berücksichtigen sind ohne Rücksicht darauf, daß sie dem einsichtigsten Menschen bekannt sein könnten. Die Frage, die sich der einsichtigste Mensch vor der Tat vorlegen müßte, ist die: Ist eine solche Tat geeignet, einen solchen Erfolg, wie er nachher eintritt, herbeizuführen? Wenn diese Frage bejahend zu beantworten ist, so hält Traeger den Kausalzusammenhang für gegeben.

Diese Auffassung Traegers vom Kausalzusammenhang ist u. E. von den bekannten Theorien die einzig brauchbare, und sie führt auch stets zu angemessenen Ergebnissen, so daß sie immer stärkere Anerkennung findet[4]). Auch das Reichsgericht[5]) nimmt in Zivilsachen einen ähnlichen Standpunkt ein, wenn es als kausal nur diejenige Bedingung ansieht, „die nach der Regel des Lebens und der Erfahrung der Wissenschaft von vornherein geeignet war, sei es für sich, sei es in Verbindung mit anderen gegebenen Bedingungen, den eingetretenen Erfolg zu fördern und herbeizuführen“.

Wir müssen uns also, wenn wir das Vorliegen des Kausalzusammenhanges im Falle des § 833 feststellen wollen, stets die Frage vorlegen, ob das Verhalten des Tieres beim normalen Verlauf der Dinge geeignet war, den eingetretenen Schaden herbeizuführen[6]). Ohne Bedeutung für die Beantwortung dieser Frage ist es, ob der Schaden unmittelbar durch das Verhalten des Tieres entstanden ist, oder ob es sich nur um eine mittelbare

[1]) S. auch Traeger, S. 143.
[2]) Vgl. Traeger, S. 144; Leonhard, S. 160.
[3]) S. 159.
[4]) Vgl. Mertens, S. 30.
[5]) Bei Warneyer 1908, Nr. 358.
[6]) Ähnlich Becker, S. 31; Schwarz, S. 58.

Schadenszufügung handelt [1]). Zwar spricht das germanische Recht nur von Verletzungen durch „des Pferdes Huf, des Rindes Horn, des Hundes Biß, des Schweines Zahn", aber bereits das gemeine Recht und vor allem unsere heutigen Anschauungen gehen über diese Einschränkungen hinaus. Es braucht deshalb, um eine Haftung aus § 833 zu rechtfertigen, der Verletzungsakt nicht unmittelbar durch direkte physische Berührung mit dem Körper bzw. mit der beschädigten Sache stattgefunden haben [2]) und somit eine unmittelbare Einwirkung erfolgt sein. Vielmehr genügt auch eine in ursächlicher Hinsicht durchgreifende mittelbare Einwirkung [3]), also eine mittelbare Verursachung [4]), jedoch unter der Voraussetzung, daß ein kausaler Zusammenhang im Rechtssinne vorliegt [5]).

Eine solche mittelbare Verursachung liegt z. B. dann vor, wenn ein durchgehendes Pferd den Wagen nach sich zieht, und zwar nicht durch das Pferd unmittelbar, wohl aber durch den mitgezogenen Wagen ein Schaden angerichtet wird. Oder aber, wenn ein Hund mit wütendem Gebell eine Schafherde verfolgt und diese erschreckt davonläuft und hierbei in einen Abgrund springt [7]). Auch hier haftet der Halter des Hundes.

Das gleiche gilt, wenn zwischen dem Verhalten des Tieres und der eingetretenen Verletzung die Handlung eines Menschen als Mittelglied liegt [8]). Dies wäre z. B. der Fall, wenn ein Mensch aus einem von durchgehenden Pferden gezogenen Wagen springt, um nicht zusammen mit dem Fuhrwerk von einem herannahenden Zuge zermalmt zu werden, und sich beim Herausspringen verletzt.

Anders sind dagegen die Fälle zu beurteilen, in denen ein Tier zwar in einer gewissen Beziehung zu dem eingetretenen Schaden steht, dieser aber nicht eine Folge der Tätigkeit des Tieres ist, sondern seinen Grund in dem subjektiven Empfinden des Verletzten hat. Einen solchen Fall bringt Oertmann [9]): Eine hysterische alte Jungfer bekommt Krämpfe, weil sie eine große gelbe Dogge für eine Löwin ansieht. Oder ein zur Schmiede geführtes junges Pferd überschlägt sich; ein in der Nähe be-

---

[1]) Isay, S. 307 (Verantwortlichkeit).
[2]) OLGE. Bd. 18, S. 84.
[3]) RG. in Jur. Woch. 1914, S. 472.
[4]) Ebenso Enneccerus, § 466 IV 2 a; Holfeld, S. 42, 44; Levy, S. 21; OLGE. 4, S. 228; Bd. 3, S. 25.
[5]) RG. 50, 222; Planck, Anm. 2 b zu § 833; Zech, S. 15; Kassemeyer, S. 41; Warneyer, § 833, III.
[7]) Isay, S. 308 (Verantwortlichkeit).
[8]) Kassemeyer, S. 42.
[9]) Oertmann, Komm. § 833.

schäftigter Arbeiter, der für seine Person in keiner Weise gefährdet ist, springt vor Schreck darüber auf und bricht sich ein Bein [1]).

In beiden Fällen haben wir zwar einen ursächlichen Zusammenhang im natürlichen Sinne dieses Begriffes, aber keinen Kausalzusammenhang im Rechtssinne, denn die Frage, die wir uns immer vorlegen müssen, ob das Verhalten des Tieres bei normalen Verlauf der Dinge geeignet war, den schädigenden Erfolg herbeizuführen, muß hier in beiden Fällen verneint werden, so daß eine Anwendung von § 833 nicht möglich ist.

§ 3. Genügt die Feststellung des Kausalzusammenhanges?

Es ergibt sich somit, daß zum mindesten zwischen dem Verhalten des Tieres und dem eingetretenen Schaden ein adäquater Kausalzusammenhang vorliegen muß, um eine Haftung aus § 833 zu rechtfertigen. Von besonderer Bedeutung ist jedoch die Frage, die sich nunmehr erhebt: Genügt diese Feststellung allein, um den Tierhalter haftbar zu machen?

Der reine Wortlaut des Gesetzestextes spricht für diese Annahme und Cosack [2]), Israel [3]) und Goslich [4]) glauben diese Frage bejahen zu müssen. Besonders letzterer hat seine Ansicht in längeren Ausführungen festgelegt und erklärt den Tierhalter für haftbar wegen jedes Schadens, den das Tier durch seinen Körper angerichtet hat, gleichgültig, ob das Verhalten des Tieres auf eigenen Antrieb oder Zufall zurückzuführen ist, oder durch ein anderes Tier oder einen Menschen veranlaßt wurde. Ihm genügt die Feststellung, daß ein adäquater Kausalzusammenhang vorliegt, um eine Haftung des Tierhalters zu begründen.

Damit steckt Goslich die Grenzen für die Auslegung von § 833 äußerst weit. Seine Ansicht hat einen Vorteil, sie zeigt uns genau die Haftungsgrenze für Ansprüche aus § 833: Die Verantwortlichkeit des Tierhalters geht so weit wie der Kausalzusammenhang. Schwerer wiegt jedoch der Nachteil dieser Auffassung, der Standpunkt der reinen Kausalhaftung führt zu den ungerechtfertigsten Entscheidungen.

Gegen die Vertreter dieser Ansicht wendet sich besonders Traeger [5]), der folgenden Fall anführt: „Aus dem Hofe eines

---

[1]) Bernhöft u. Binder, S. 6.
[2]) Bd. I, § 166.
[3]) In Jur. Woch. 1902, 238 f.
[4]) Bei Gruchot, 1903, S. 1 ff.
[5]) S. 311.

Neubaues heraus wird ein schwerer Wagen rückwärts auf die Straße geschoben; auf dem etwas abschüssigen Terrain gerät der Wagen in schnelle Bewegung, zertrümmert eine vorüberfahrende Droschke und verletzt deren Insassen — ein Unfall, wie er sich bekanntlich in dieser oder ähnlicher Weise gar nicht selten in Großstädten ereignet. Wenn nun die Leute des Fuhrherrn selbst den Wagen zurückgeschoben haben, so sind sie, sofern der Herr das Nichtvorhandensein eigenen Verschuldens nachweist, allein schadensersatzpflichtig; ist der Wagen aber durch die Pferde auf die Straße zurückgeschoben worden, so ist vom Standpunkte der adäquaten Kausalhaftung der Eigentümer [1]) des Fuhrwerks mitverhaftet."

Man muß Traeger beipflichten, wenn er sagt, daß eine innere Rechtfertigung der zweiten, in ganz entgegengesetztem Sinne ausfallenden Entscheidung nicht möglich ist. Denn es ist ja in beiden Fällen die Gefährdung des Publikums gleich groß, ja, man kann sagen, daß im ersten Falle die Gefahr noch viel größer sein wird, da es starken Pferden viel eher möglich ist, einen ins Rollen geratenen Wagen zum Stehen zu bringen, als die Kraft weniger Menschen es vermag.

Daß derartige Entscheidungen in hohem Maße ungerecht und völlig unhaltbar sind, wird denn auch von den meisten anerkannt, und es wird von ihnen eine Einschränkung der Haftung aus § 833 gefordert [2]). Allein darüber, welche weiteren Erfordernisse vorliegen müssen, um den Tierhalter für das Verhalten seines Tieres haftbar zu machen, ist man sich nicht einig. Es soll deshalb unsere Aufgabe sein, in den folgenden Ausführungen näher auf die verschiedenen Ansichten hinsichtlich dieser Frage einzugehen.

§ 4. Die Lehre der Glossatoren.

Bereits im gemeinen Recht wurde nicht schlechthin für jeden von einem Tier angerichteten Schaden gehaftet. Vielmehr wurde gemäß der Lehre der Glossatoren Accursius und Donellus [3]) nur dann eine Haftung für Tierschaden bejaht, wenn das Tier die schädigende Handlung „contra naturam sui generis" begangen hatte.

Über die Bedeutung dieses Ausdruckes finden wir die verschiedensten Meinungen. Brinz [4]) spricht von einer ungewöhn-

---

[1]) Besser der „Halter".
[2]) Litten, S. 79, 88; Traeger, S. 312; Isay, Begrenzung, S. 513; Enneccerus, § 466, IV 2 b; Gaßner, S. 45; Reisser, S. 33; v. Reichel, S. 10.
[3]) comm. iur. civ. lib., XV c 45, § 5.
[4]) § 341.

lichen, die iniuria ersetzende Bösartigkeit oder Erregtheit des Tieres. Nach Glück[1]) muß ein zahmes Tier ungereizt in einem Ausbruch von Wildheit, die sonst dem gewöhnlichen Betragen und Naturtriebe dieser Tiergattung nicht gemäß ist, Schaden angerichtet haben; ähnlich drücken sich Puchta[2]) und Arndt[3]) aus. Keller[4]) betont, daß der Schaden durch etwas, was Tiere dieser Art sonst nicht zu tun pflegen, angerichtet sein müsse, und Windscheid[5]) erklärt einfach nur, daß das Tier den Schaden „gegen die Art und Weise seiner Gattung" angerichtet haben müsse.

Eisele[6]) hingegen wendet sich mit Recht gegen diese Lehre der Glossatoren. Er weist nach, daß im Corpus Iuris nur die Worte „contra naturam" stehen und daß der Zusatz „sui generis" mithin nicht quellenmäßig ist, so daß die Glossierung für verdunkelnd und völlig schief erklärt werden muß[7]). Er fragt richtig, ob, wenn ein Stier stößt, dies gegen die Natur dieses genus sei. Dieses müsse doch verneint werden; contra naturam seines genus wäre es, wenn der Stier beißen oder ausschlagen würde. Ebensowenig sei es contra naturam sui generis, wenn der Hund beiße, und gleichwohl dürfe es doch keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn ein Hund ohne das Dazutun eines Menschen jemanden beiße, der Eigentümer desselben nach römischem Recht noxaliter haften müsse. Ebenso sei auch zu entscheiden, wenn sich die Bösartigkeit in einem Tun äußert, das bei dieser Gattung seltener ist oder geradezu als naturwidrig erscheint, wenn z. B. ein Pferd durch Beißen, ein großer Hund durch Gebrauch seiner Tatzen, ein Stier durch Ausschlagen einen Schaden anrichtet.

Wir müssen Eisele zustimmen, wenn er sagt, daß es somit gar nicht darauf ankomme, ob das Tun des Tieres secundum oder contra naturam des genus ist, dem das betreffende Tier angehört. Es ergibt sich also, daß der Zusatz sui generis nicht nur quellenwidrig, sondern auch völlig irreführend ist, so daß keine Möglichkeit besteht, die Lehre der Glossatoren zu einer schärferen Begrenzung der Haftung aus § 833 zu verwerten.

---

[1]) Bd. 10, S. 277, 2 a.
[2]) § 393.
[3]) § 327.
[4]) § 385.
[5]) Bd. II, § 457, Anm. 3.
[6]) S. 481 ff., 488 ff.
[7]) Vgl. L. 1, § 7, D 9, 1; ebenso Dernburg, Pandekten, § 133, Anm. 7; Isay, Verantwortlichkeit, S. 284, Anm. 1; Schumann S. 2.

§ 5. Isays Theorie von der Schuld des Tieres.

Isay[1]) glaubt, daß die Haftung des Tierhalters nicht nur durch die Voraussetzung adäquater Verursachung begrenzt werden dürfe, sondern daß auch noch andere Gesichtspunkte, ähnlich wie bei der Verantwortlichkeit des schadenstiftenden Menschen zu berücksichtigen seien.

Von diesen Erwägungen ausgehend, kommt Isay zu der Überzeugung, daß dem § 833 der Gedanke einer Schuld des Tieres zugrunde liege und versucht seine Ansicht mit dem Hinweis auf die Auffassung des germanischen und des römischen Rechts zu begründen. An Hand dieser beiden Gesichtspunkte, der adäquaten Verursachung einerseits und der Zurechenbarkeit des Verschuldens andererseits, ergibt sich seiner Ansicht nach eine befriedigende Haftungsgrenze für den Tierschaden.

Isay weist in tiefgründigen geschichtlichen Ausführungen nach, daß im ganzen Verlauf der geschichtlichen Entwicklung der älteren Rechte der Gesichtspunkt eines Verschuldens des Tieres die bedeutendste Rolle bei der Haftung für Haustiere gespielt habe. Zugegeben werden muß, daß im ältesten deutschen Recht der durch ein Tier angerichtete Schaden von dem Gesichtspunkt aus betrachtet wurde, daß das Tier eine Schuld treffe und ihm gegenüber gewissermaßen Vergeltung geübt werden müsse. Denn die alten Germanen dichteten den Tieren Sprache und Verständnis an, ja, selbst den Pflanzen und Steinen maß man menschliche Eigenschaften zu. Aus dieser Anschauungsweise heraus ist es zu verstehen, daß die alten Volksrechte den Tieren eine eigene Rechtspersönlichkeit gaben und in den Weistümern[2]) den Tieren z. B. nach ihrer Farbe Rechte und besondere Freiheiten zugestanden wurden oder wenn man den Ersatz für getötetes Vieh als „Wergeld“ bezeichnete.

Eine natürliche Folge war es nun, daß man die Tiere, da ihnen eigene Rechte zugesprochen wurden, auch für den Schaden, den sie anrichteten, verantwortlich machte und sie persönlich dem Verletzten haften ließ[3]). Das schädigende Tier wurde als persönlicher Gegner angesehen und als Feind des Menschen, und dieser mußte sich an den ihm feindlich gesinnten Willen in irgendeiner Weise rächen, um sich so für das erlittene Unrecht zu entschädigen.

---

[1]) Verantwortlichkeit, S. 209 ff., und Begrenzung, S. 513 ff.
[2]) Grimm, Weistümer, Bd. III, S. 308 ff.
[3]) Vgl. v. Amira, Bd. I, S. 400.

Dieselben naiven Anschauungen finden wir aber auch im ältesten römischen Recht. Das Naturvolk der römischen Bauern sah in den boshaften Beschädigungen durch Tiere Delikte [1]), und machte das Tier selbst kriminell für den verursachten Schaden verantwortlich. Deshalb verpflichteten die zwölf Tafeln den Eigentümer, das boshafte Tier zur „noxa" zu geben, damit sich der Verletzte an demselben, als dem Subjekt der Schadensstiftung, schadlos halten konnte [2]).

Aber bereits die Römer der Kaiserzeit erkannten, daß Tiere nicht zurechnungsfähig sind und keine Delikte begehen können [3]). Dieses entspricht auch unseren heutigen Anschauungen, auch wir können nicht von der Schuld eines Tieres sprechen, denn dieselben können nicht im Rechtssinne schuldhaft handeln [4]). Ein Tier besitzt eben nicht Vernunft in unserem Sinne, und dies sieht Isay wohl zum Teil auch selbst ein, wenn er sagt, daß man nur in negativer, nicht aber in positiver Beziehung den Begriff des tierischen Verschuldens durch Analogie mit dem menschlichen Verschulden finden könne [5]). Damit versagt aber seine Theorie bei einem großen Teil der Fälle von vornherein, und man kann wohl Litten [6]) beistimmen, der den Gedanken, daß ein modernes Gesetzbuch mit der „Schuld" des Tieres operiere, so ungeheuerlich findet, daß man ihn bis zum schlüssigen Gegenbeweis als verkehrt zurückzuweisen berechtigt sei. Und diesen Beweis hat Isay nicht erbracht.

Auch ergibt sich aus der neuen Fassung des § 833 seit der Novelle von 1908 ein weiteres Argument gegen die Ansicht Isays. Denn nach heutigem Recht wird für Haustiere teils absolut, teils nur bei Verschulden des Tierhalters gehaftet. Es ist aber unmöglich, daß das Gesetz für zwei unter ganz denselben Umständen von Tieren gleicher Gattung angerichteten Schäden das eine Mal das Tier für schuldig hält und darum den Tierhalter unbedingt haften läßt, das andere Mal dagegen ein Verschulden des Tierhalters als Voraussetzung der Haftung fordert [7]). Ferner ist aber auch die Rechtskontinuität zwischen dem heutigen und dem alten germanischen und römischen Recht unterbrochen: den Beweis hierfür liefert das Aufkommen des Verschuldungsgedankens hinsichtlich des Tierhalters im gemeinen Recht und den Kodifikationen.

---

[1]) Dernburg, § 133.
[2]) Vgl. Zimmern, S. 79; Vangerow, Bd. III, S. 689.
[3]) l. 1, § 3, D 9, 1.
[4]) Ebenso Oertmann, Anm. 2 a zu § 833; Wohlfahrt, S. 33; Goslich, S. 24.
[5]) Begrenzung, S. 515.
[6]) S. 93; ebenso Mertens, S. 35.
[7]) v. Zobel, S. 10.

Aus allen diesen Gründen hat denn auch die Lehre Isays kaum Anklang in der Wissenschaft und in der Rechtsprechung gefunden. Zwar spricht das Oberlandesgericht Dresden in einer Entscheidung vom 22. Oktober 1884 [1]) von einer Art Schuld des Tieres. Doch betrifft diese Entscheidung noch das sächsische BGB. und hat auf die spätere Rechtsprechung keinen Einfluß ausgeübt.

Nicht klar ersichtlich ist der Standpunkt, den Hagelberg einnimmt [2]); er kommt scheinbar zu einem ähnlichen Ergebnis wie Isay, und zwar aus der „offensichtlichen Systematik des Gesetzes" heraus. Er legt dar, daß der Titel „unerlaubte Handlungen" in den §§ 823 bis 830 die Haftung für selbstverschuldete Schäden enthalte, die nächsten Bestimmungen, nämlich die §§ 831 und 832, die Ersatzpflicht für unerlaubte Handlungen anderer Personen regele und sich schließlich hieran die Haftung für „Handlungen von Tieren" usw. schließe.

Hieraus folgert Hagelberg, daß das Unerlaubte, wenn man der offensichtlichen Systematik des Gesetzes folge, nicht in dem Verhalten des Tierhalters, sondern in dem des Tieres zu sehen sei. Dagegen enthält er sich vorher auf S. 15 bei der Erwähnung der Isayschen Auffassung zwar jeder Kritik derselben, gibt aber in einer Anmerkung auf derselben Seite zu, daß die Ansicht von einer Schuld des Tieres heute allgemein aufgegeben ist.

Man kann die Ablehnung der Isayschen Theorie durch fast die gesamte Wissenschaft und die Rechtsprechung nur begrüßen, denn die Anwendung dieser Theorie würde zu einer Beschränkung der Haftung des Tierhalters führen, die nicht zu billigen ist. Wenn man sich streng an die Forderung eines „Verschuldens des Tieres" halten würde, wäre die Haftung auf Schadenszufügungen begrenzt, die eine Folge von Bösartigkeit oder von sonstigen Untugenden (vitia) des Tieres sind. Und doch läßt selbst Isay den Tierhalter auch dann haften, wenn sein Pferd einen Schaden verursacht, das, während der Kutscher auf dem Bocke schläft, sich selbst überlassen, seinen Weg fortsetzt. Traeger [3]) bemerkt treffend, daß damit der Begriff des Verschuldens auch im übertragenen Sinne völlig verflüchtigt sei und man jedenfalls von einem Verschulden, möge man es auch im weitesten Sinne fassen, nicht mehr sprechen könne, wenn z. B. ein Pferd, durch den Stich einer Bremse gepeinigt, ausschlägt oder scheut und dabei Schaden verursacht.

---

[1]) Vgl. Altschul in Jur. Woch. 1902, 203.
[2]) S. 80.
[3]) Traeger, S. 313.

§ 6. Das „willkürliche" Verhalten des Tieres.

Eine Reihe von Schriftstellern [1]) ist der Ansicht, daß eine Haftung des Tierhalters nur dann zu bejahen sei, wenn ein willkürliches Handeln des Tieres den schädigenden Erfolg verursacht hat. Diese Auffassung finden wir besonders auch in der Rechtsprechung vertreten, und in einer Anzahl von Urteilen des Reichsgerichts bildet sie die Grundlage der Entscheidungen.

So wird z. B. in der Entscheidung des VI. Zivilsenats vom 6. Februar 1902 [2]) ausgeführt, daß eine Anwendung von § 833 nicht möglich sei, wenn das vor den Wagen gespannte Tier lediglich dem Willen des Kutschers gefolgt sei. Denn in diesem Falle sei das Pferd nur das Werkzeug in der Hand des Kutschers gewesen und dieser der Urheber des Schadens, der durch die unvorsichtige Lenkung entstanden sei, es liege in diesem Falle kein willkürliches Tun des Tieres vor.

Sicher ist die Entscheidung selbst zu billigen [3]), doch kann man sich mit der Begründung derselben nicht einverstanden erklären. Es ist zum mindesten sehr bedenklich, wenn man sagt, in dem Falle, in dem das Pferd seinem Lenker gehorche, liege kein willkürliches Verhalten des Tieres vor. Denn selbst wenn das Tier der menschlichen Leitung unterliegt, behält es doch in gewissem Maße seinen Willen; der Mensch kann das Tier nur veranlassen, etwas zu tun, aber nicht kann er es dazu zwingen [4]). Deshalb handelt das Tier trotz Dressur und Lenkung immer noch selbständig [5]) und wird nicht zum willenlosen Werkzeug des Menschen: Dies beweist schon die Tatsache, daß selbst gut eingefahrene bzw. zugerittene Pferde mitunter gegen den Willen ihres Lenkers oder Reiters handeln. Genau so wie der Mensch, wenn er auf Befehl eines anderen etwas unternimmt, immer noch willkürlich handelt, ist dasselbe auch vom Tier zu sagen. Denn sicher hängt es z. B. von der Willkür des Pferdes ab, ob es seinen Wagen weiter zieht oder nicht, wenn der Kutscher nur nebenher geht. Besonders deutlich zeigt sich dies bei störrigen Tieren.

Hingegen könnte man nun einwenden, daß unter willkürlichem Handeln doch offenbar nichts anderes zu verstehen sei als ein Handeln, das nicht vom Einfluß des menschlichen Willens

---

[1]) So u. a. Endemann, Bd. I, 2, § 202; Bernhöft u. Binder, Heft 1, S. 1 ff.; Altschul, S. 202 f.; Brückmann, S. 204; Bake, S. 11 ff.
[2]) Bd. 50, S. 181.
[3]) So auch Litten, S. 84; Oertmann, Anm. 3 c zu § 833.
[4]) Vgl. die Ausführungen von Goslich bei Gruchot, Bd. 47, S. 1 ff.
[5]) Zustimmend Litten, S. 87.

abhängig sei. Allein Träger[1]) weist mit Recht darauf hin, daß hiermit dann ein sehr bedenklicher Grundsatz aufgestellt sei. Denn man müsse demnach dann auch eine Haftung des Tierhalters verneinen, wenn sein Hund von einem Dritten auf einen Menschen gehetzt wird und der Angegriffene Verletzungen davonträgt[2]), ein Fall, der fast überall im entgegengesetzten Sinne entschieden worden ist, der aber, wie oben, entschieden werden muß, wenn man dem dargelegten Grundsatz Raum gibt.

So kommt denn auch das Reichsgericht mit seiner Forderung, es müsse ein willkürliches Tun des Tieres vorgelegen haben, in einer Reihe von Entscheidungen zu Ergebnissen, die der Vorwurf allzu großer Einschränkung der Haftung trifft. In einer Entscheidung des VI. Zivilsenats vom 12. Februar 1903[3]) äußert das Reichsgericht die Ansicht, daß von einem selbständigen willkürlichen Tun des Tieres nicht die Rede sein könne, wenn ein äußeres Ereignis auf den Körper oder die Sinne des Tieres mit einer Gewalt eingewirkt habe, welcher Tiere der in Frage kommenden Art nach physiologischen Gesetzen nicht widerstehen können, und wenn es im Zustande eines solchen Zwanges Schaden angerichtet habe. In einem solchen Falle sei der Schaden nicht durch das Tier, sondern durch das mit unwiderstehlicher Gewalt über das Tier hereingebrochene äußere Ereignis verursacht worden. Anders liegt nach der Meinung des Reichsgerichts der Fall dann, wenn das Tier in den Zustand, in dem es den Schaden anrichtete, durch ein äußeres Ereignis versetzt worden sei, das nach physiologischen Gesetzen einen solchen Zustand bei Tieren der fraglichen Art in der Regel nicht hervorzurufen pflege, wenn mithin ein Verhalten des Tieres vorliege, für das in den Umständen des Falles keine zwingende Veranlassung gegeben sei.

Weiterhin heißt es dann auf S. 652, die Haftung sei dann ausgeschlossen, wenn das Ereignis „auf ein normales Kutschpferd in dem Maße einwirken mußte, daß es ihm nicht hätte widerstehen können".

Vor allem diese Entscheidung ist es wohl gewesen, die die Literatur bestimmt hat, immer wieder das willkürliche Tun des Tieres als Einschränkungsprinzip hinzustellen, ein Vorgehen, dem wir uns jedoch nicht anzuschließen vermögen.

---

1) S. 314.
2) Vgl. Mertens, S. 40.
3) Abgedr. bei Gruchot, Bd. 47, 648. Vgl. auch das Urteil des RG. vom 29. Dezember 1910 in Jur. Woch. 1911, S. 215.

Denn was zunächst einmal die physiologischen Gesetze, nach denen Tiere in gewissen Lagen angeblich handeln müssen, betrifft, so erscheint die Begründung der Ansicht des Reichsgerichts auf dieselben sehr bedenklich. Die physiologischen Gesetze, die für das Verhalten eines Tieres bei der Einwirkung eines äußeren Ereignisses auf seine Sinne maßgebend sind und darüber entscheiden sollen, ob das Tier so handeln mußte, wie es getan hat oder nicht, lassen sich, wie Planck[1]) richtig betont, schwerlich mit einiger Sicherheit ermitteln. Wohl sind die inneren Momente bekannt, welche das Handeln eines Menschen bestimmen, aber von den Vorgängen in einer Tierseele dürfte uns bisher überhaupt nichts bekannt sein[2]). Es mag die Auslösung eines tierischen Entschlusses nach bestimmten Gesetzen erfolgen, allein nach welchen dies geschieht, darüber wissen wir im einzelnen nichts. Deshalb kann man unmöglich der Ansicht des Reichsgerichts zustimmen, die es von dem Maße unserer physiologischen Kenntnisse abhängig macht, ob der Tierhalter im einzelnen Falle zu haften hat oder nicht[3]). In den Fällen aber, in denen man tatsächlich etwas Näheres darüber weiß, wie ein bestimmtes Ereignis auf ein Tier wirkt, kommt man bei einer Anwendung dieser Theorie zu einer Einschränkung der Haftpflicht, die sich durch nichts rechtfertigen läßt. Erwähnt sei hier nur das Beispiel, das Goldmann-Lilienthal[4]) bringen: „Wenn ein Mensch ein rotes Tuch sieht, so macht das auf ihn keinen besonderen Eindruck, dagegen wirkt bekanntlich ein solches Tuch auf einen Stier nach physiologischen Gesetzen mit einer Gewalt, der er nicht widerstehen kann, er wird rasend." Folgt man der Auffassung des Reichsgerichts, so wäre, wenn der Stier Unheil anrichtete, eine Haftung aus § 833 hier abzulehnen, eine Entscheidung, die als höchst bedenklich, ja, sogar als jedem Rechtsempfinden zuwider anzusprechen wäre[5]).

Ferner können wir Litten nur darin zustimmen, daß in dieser Entscheidung das Reichsgericht noch weit mehr als bei dem gelenkten Tier das Wesen der „unwillkürlichen" Bewegungen verkannt hat[6]). Denn gerade die Einwirkung auf die Sinne des Tieres, sagt er weiter in seinen Ausführungen, werden regelmäßig ein sozusagen „willkürliches" Handeln des Tieres auslösen. Er führt als Beispiel das sog. „Brennen auf den Stall"

---

1) § 833, 2 b.
2) Vgl. Traeger, S. 315.
3) Zustimmend Reisser, S. 31.
4) S. 914, Anm. 12.
5) Gegen RG. außer den Genannten auch Enneccerus, S. 699, Anm. 10; Litten, S. 91; Schwarz, S. 72.
6) S. 90.

und das „Scheuen" an. Jenes ist zumeist durch Hunger veranlaßt, während dieses auf einen Schreck zurückzuführen ist. Litten kommt mit Recht zu dem Schluß, daß es völlig gleichgültig ist, ob dies nun „äußere" oder „innere" Ereignisse sein mögen [1]).

Weiterhin muß aber auch das Beginnen des Reichsgerichts, es bei der Haftung darauf abzustellen, ob das Verhalten des Tieres im Einzelfall dem regelmäßigen Verhalten von Tieren „solcher Art" entspricht, und ob das normale Tier der fraglichen „Gattung" dieser Einwirkung nicht zu widerstehen pflegt, als abwegig bezeichnet werden.

Zunächst einmal wird die Feststellung oft sehr schwierig, wenn nicht unmöglich sein, z. B. das Verhalten eines normalen Kutschpferdes bestimmten Ereignissen gegenüber festzustellen [2]). Weiterhin wird dadurch eine Unterscheidung in das Gesetz eingeführt, die es nicht enthält [3]). Wohl lehrten die Glossatoren, daß nur für den Schaden gehaftet werden müsse, wenn das Tier die schädigende Handlung „contra naturam sui generis" begangen habe. Doch wie bereits oben dargelegt, stimmt diese Auffassung nicht mit den Quellen überein und ist als völlig irreführend für die Auslegung von § 833 unbrauchbar.

So müssen wir denn auf Grund unserer bisherigen Untersuchungen feststellen, daß bei den verschiedenen gezeigten Versuchen, zu einer Haftungseinschränkung von § 833 zu gelangen, von Voraussetzungen ausgegangen worden ist, die im Gesetz keine Stütze finden und die auch zu keinen zufriedenstellenden Ergebnissen führen. Es muß deshalb versucht werden, auf einem anderen als den bisher aufgezeigten Wegen zum Ziel zu gelangen, um eine richtige Lösung der Einschränkungsfrage zu finden.

Ausgegangen werden soll bei diesem Beginnen, das weitere Erfordernis, das für die haftungsbegründende Tatsache des § 833 nötig ist, aufzustellen, von der „ratio legis", d. h., es soll festgestellt werden, welches Haftungsprinzip bezüglich des Tierschadens unserer Gesetzesbestimmung zugrunde liegt.

§ 7. Das Prinzip der Gefährdungshaftung.

Die Frage nach dem Haftungsgrund wird in der Literatur sehr verschieden beantwortet. Bereits oben haben wir gesehen, daß die Ansicht, es werde für die Schuld des Tieres gehaftet,

---

1) Ebenso Goldmann-Lilienthal, S. 914, Anm. 12; Mertens, S. 41.
2) Litten, S. 90; v. Reichel, S. 10.
3) So auch Kassemeyer, S. 41; Schwarz, S. 73; Becker, S. 61.

abzulehnen ist, vor allem, weil die Annahme der Deliktsfähigkeit von Tieren, da diesen ja der Verstand mangelt, unseren heutigen Rechtsanschauungen widerspricht.

Im Gegensatz hierzu erblickt Scherer [1]) den Haftungsgrund in einem Verschulden des Tierhalters, der seiner Aufsichtspflicht nicht nachgekommen sei. Doch ist auch dieser Ansicht nicht beizutreten, sondern es handelt sich vielmehr in § 833 grundsätzlich um eine unbedingte Haftung, wie sich aus der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift ergibt. Denn während der erste Entwurf noch auf dem Boden des Verschuldensprinzips stand und der zweite Entwurf bereits für wilde Tiere eine unbedingte Haftung festsetzte, wurde sowohl für wilde als auch für Haustiere eine unbedingte Haftung beschlossen. Denn es wurde als sehr leicht möglich angesehen, daß trotz sorgfältiger Aufsicht Tiere großen Schaden anrichten könnten.

Durch die Novelle von 1908 wurde dann für gewisse Fälle aus Billigkeitsgründen die Haftung gemildert, und zwar befreit der Nachweis des Nichtverschuldens den Halter eines in § 833 Satz 2 genannten Haustieres von der Haftung. Dadurch ist aber noch nicht der allgemeine Haftungsgrund aus § 833 ein ganz anderer geworden, sondern er ist derselbe geblieben wie vor der Novelle. Denn nicht nur das Verschulden des Tierhalters allein kann als Haftungsgrund des § 833 Satz 2 angesehen werden, da ja dann der Tatbestand bereits in § 823 enthalten wäre. Vielmehr ist durch die Umkehrung der Beweislast in § 833 Satz 2 die Haftung bedeutend strenger gestaltet worden als in § 823. § 833 Satz 2 wird also auch von dem Haftungsprinzip des Satzes 1 beherrscht, und nur aus Billigkeitsgründen tritt dort eine gewisse Milderung ein. Als Regel aber ist die unbedingte Haftung für Tierschäden beibehalten worden, das eigentliche Haftungsprinzip ist dasselbe geblieben [2]).

Die gleiche unbedingte Haftung, wie sie den Tierhalter im allgemeinen trifft, finden wir aber auch noch in anderen gesetzlichen Bestimmungen. Im BGB. haben wir eine solche Haftung z. B. in § 231 (Putativselbsthilfe), § 701 (Haftung des Gastwirts), § 835 (Haftung für Wildschäden), § 278 (Haftung für Gehilfen und gesetzliche Vertreter). In allen diesen Fällen tritt eine Haftung ohne Verschulden des Haftpflichtigen ein.

Ähnliche Bestimmungen finden wir in den §§ 717, II und 945 ZPO., in § 26 der Gewerbeordnung und in § 148 des preußischen allgemeinen Berggesetzes. Eine Haftung ohne eigenes Ver-

---

[1]) S. 1316.

[2]) So auch Walter, S. 21; v. Zobel, S. 9, 11; Wohlfahrt, S. 36; Kassemeyer, S. 22.

schulden kennt auch das preußische Eisenbahngesetz von 1838, und zwar haftet gemäß § 25 dieses Gesetzes der Unternehmer für allen Sachschaden, der durch seinen Betrieb entsteht, nur Verschulden des Geschädigten oder höhere Gewalt befreien ihn hiervon.

Ferner ist nach dem Reichshaftpflichtgesetz von 1871 gemäß § 1 der Unternehmer einer Eisenbahn für die durch seinen Betrieb entstehenden Personenschäden haftbar, und schließlich seien von neueren Gesetzen noch das Kraftfahrzeuggesetz von 1909 und das Luftverkehrsgesetz von 1922 erwähnt. Auch hier finden wir eine Haftung ohne Verschulden, und zwar trifft sie den Halter dieser Fahrzeuge für die beim Betriebe desselben entstehenden Schäden.

Alle diese Gesetze gehen von dem Gedanken aus, daß es unbillig wäre und dem einfachsten Gebote der Ethik widerspräche, wenn die aus einem an sich berechtigten Unternehmen entstehenden nachteiligen Folgen auf unbeteiligte Dritte abgewälzt würden. Die Betriebe und Unternehmungen, mit denen sich die zuletzt genannten Gesetze beschäftigen, stellen eine gewisse Gefahr für die Allgemeinheit dar, die leicht zu Schädigungen wirtschaftlich schwacher Personen führen kann.

Da man aber unmöglich diese Unternehmungen wegen ihrer großen volkswirtschaftlichen Bedeutung verbieten kann, weil sie nicht nur die Allgemeinheit gefährden, sondern auch einem Bedürfnis derselben entgegenkommen, läßt man den Unternehmer haften, wenn durch seinen Betrieb einem einzelnen ein Schaden entsteht. Denn der Unternehmer kann einen solchen Schaden am leichtesten tragen, da er die Möglichkeit hat, sich gegen diese Schäden zu versichern und die ihm daraus entstehenden Kosten bei seiner Preisberechnung mitberücksichtigen kann.

Es ergibt sich also, daß der Gesetzgeber sich hier von dem Verschuldensprinzip losgesagt hat, und die Wissenschaft hat nun versucht, allen diesen Fällen ein anderes einheitliches Haftungsprinzip zugrunde zu legen. Wir finden auch hier wieder eine Reihe der verschiedensten Ansichten, und es soll deshalb im folgenden kurz auf die bedeutendsten derselben eingegangen werden.

Zunächst ist das Verursachungs- oder Veranlassungsprinzip zu nennen, das von Binding in seinen Normen vertreten wird. Er behauptet, daß jemand, abgesehen von seiner Verschuldung, lediglich auf Grund der Kausalität haften müsse. Doch muß es dem Rechtsgefühl widersprechen, wenn die bloße Tatsache der Verursachung ohne das Hinzukommen anderer Momente für die Frage der Verantwortlichkeit entscheidend sein soll [1]).

---

[1]) Vgl. Rümelin, Gründe S. 26; Gaßner, S. 20.

Das Ungersche Commodumprinzip lautet kurz zusammengefaßt[1]): Eigenes Interesse, eigene Gefahr; fremdes Interesse, fremde Gefahr. Doch versagt dieses Prinzip völlig da, wo gleiche starke und gleiche rechtliche Interessen einander gegenüberstehen, von denen doch nur eines gewahrt werden kann, so z. B. bei gegenseitigen Verträgen[2]).

Rudolf Merkel[3]) nennt sein Prinzip das „Prinzip des aktiven Interesses"; und zwar sagt er, daß wer aktiv wird und handelt zur Wahrung seines vom Recht als überwiegend für rechtmäßig anerkannten Interesses auf Kosten des fremden, den Schaden zu ersetzen hat. Aber auch dieses Prinzip muß als zu weitgehend und unbestimmt abgelehnt werden. Vor allem versagt es ebenfalls, wenn zwei gleich starke Interessen zusammentreffen, wobei dann unklar sein muß, welches Interesse als dem anderen untergeordnet anzusehen ist[4]).

Rümelin[5]) bezeichnet nun die Haftung aus Betrieben, wie sie oben angeführt sind, als Gefährdungshaftung, und zwar soll der haften, der im eigenen Interesse durch die von ihm unterhaltenen Einrichtungen die Allgemeinheit Gefahren aussetzt, wenn infolge dieser Gefährdung ein Schaden entstanden ist. Es fallen also hierunter die Fälle, in denen zwar eine Gefahr, nicht aber immer eine Verletzung fremder Interessen durch die Betätigung des eigenen eintreten kann. In Frage kommen die Gefahren, die durch den Betrieb von Bergwerken, Eisenbahnen, Kraft- und Luftfahrzeugen entstehen. Diese Gefährdungshaftung trägt dem allgemeinen Rechtsempfinden Rechnung, so daß wir uns derselben anschließen können[6]).

Eine solche Gefährdungshaftung ist aber auch die Ersatzpflicht des Tierhalters für die Schäden seiner Tiere[7]). Dies ergibt sich insbesondere aus der Entstehungsgeschichte des § 833. So finden wir in den Protokollen der Kommission für die zweite Lesung des BGB.[8]) die Auffassung vertreten, daß mit dem Halten wilder oder gefährlicher Tiere außergewöhnliche Gefahren verbunden seien. Die daraus entstehenden Schäden müßten aus dem Unternehmen gedeckt werden, ohne Unterschied, ob dem Unternehmer bezüglich der von ihm zur Abwehr der Gefahren getroffenen

---

1) Handeln auf eigene Gefahr, S. 59.
2) So auch Rümelin, Gründe S. 31 ff.; Walter, S. 27.
3) Kollision, S. 144 ff.
4) Rümelin, S. 34; Stierle, S. 23.
5) Gründe S. 45; Schadensersatz ohne Verschulden S. 30.
6) Ebenso Enneccerus I, 2 § 466; Walter, S. 30; Gaßner, S. 21; Balz, S. 15; RG. 60, 203; 80, 238.
7) Zustimmend Enneccerus I, 2 § 466 III: Rümelin, Gründe S. 79; Jung, S. 106; Goslich, 8.
8) Prot. f. d. 2. Lesung eines BGB. f. d. Dt. Reich.

Vorkehrungen ein Verschulden zur Last fiele oder nicht. Ferner wurde bei den Verhandlungen im Reichstag auf die vielen durch das Halten von Luxushunden hervorgerufenen Körperverletzungen hingewiesen und betont, daß, wer gefährliche Tiere zu halten gezwungen sei (gedacht wurde an gewerbliche Zwecke), die damit für die anderen verbundenen Gefahren übernehmen müsse.

Hatte man zunächst in § 756 des zweiten Entwurfes, der als § 817 in die Reichstagsvorlage kam, eine absolute Haftpflicht nur für die Tiere statuiert, die keine Haustiere sind, so wurde die absolute Haftpflicht schließlich auf alle Tiere ausgedehnt: dem Gesetzgeber erschien das Halten von Tieren überhaupt als mit besonderen Gefahren für die Rechtsgenossen verbunden[1]), § 833 erhielt seine Fassung mit Rücksicht auf die Gefährdungshaftung, im Interesse der öffentlichen Sicherheit[2]).

Gegen diese Feststellung wendet sich Goslich[3]), und zwar ist er der Ansicht, daß man von einer Verkörperung des Gefährdungsprinzips in § 833 Satz 1 nicht sprechen könne, weil ja dessen Fassung dem Willen des Bundesrates nicht entsprochen hätte und seine Annahme im Reichstag nur einer Zufallsmehrheit zu verdanken sei. Aber mit Recht weisen Schwarz[4]) und Wohlfahrt[5]) darauf hin, daß § 833 doch schließlich Gesetz geworden ist, und zwar aus dem angeführten Grunde der Gefährdung.

Man wird den Gedanken, die unsere Gesetzgeber dem § 833 seine endgültige Fassung geben ließen, ihre Berechtigung nicht absprechen können. Hinsichtlich der Haftung für wilde Tiere wird dies auch überall in der Literatur zugegeben, und zwar mit dem Hinweis darauf, daß in dem Halten von wilden Tieren etwas Außergewöhnliches zu erblicken sei, eine die Umwelt gefährdende Handlungsweise. Außerdem sei auch der Menageriebesitzer, der wohl fast nur als Halter solcher Tiere in Frage komme, sehr wohl in der Lage, streng zu haften, da er ja durch sein außergewöhnliches Tun einen besonderen Gewinn erstrebe[6]).

Bedenken werden jedoch von manchen dahin geltend gemacht, daß der Gedanke der Gefährdungshaftung auch auf die Haustiere angewandt worden sei, weil durch diese keine besondere Gefahr drohe. Traeger[7]) weist dagegen darauf hin, daß die durch die Haustiere drohende Gefährdung nicht geringer einzuschätzen sei als die durch wilde Tiere. Denn diese leben ja fast völlig ab-

---

1) Litten, S. 14; v. Zobel, S. 14.
2) RG. 53, S. 122; Schwarz, S. 50.
3) S. 8.
4) S. 51.
5) S. 44, Anm. 2; ebenso v. Reichel, S. 16.
6) So u. a. Schwarz, S. 53.
7) Vgl. Verhandlungen auf dem 28. Deutschen Juristentag, Bd. 3, S. 123; ähnl. Walter, S. 31.

geschlossen, während die Haustiere ständig mit der Außenwelt in Berührung kommen. Tatsächlich ist auch bei Haustieren die Möglichkeit der Schadenszufügung erheblich größer, und außerdem: Tier bleibt eben Tier, ein jedes ist in seiner Weise als Tier gefährlich.

So sehen wir, daß sowohl die Haftung für die in gefährlichen Betrieben entstehenden Schäden als auch die Haftung für Tierschaden auf dem Gefährdungsprinzip beruhen. Wir wir nun oben festgestellt haben, war der Zweck des Reichshaftpflichtgesetzes offenbar der, die Umwelt gegen die dem Bahnbetriebe eigentümlichen Gefahren zu schützen. Und da man, wie Litten[1]) ausführt, ganz allgemein den Satz aufstellen kann, daß mit dem Grunde auch die Grenze der Haftung gegeben ist und bis zum strikten Beweise des Gegenteils zugunsten des Gesetzgebers vermutet werden darf, daß eine gesetzliche Bestimmung das rechte Mittel zum rechten Zweck sein soll, ergibt sich somit, daß die Voraussetzung, unter der der Betriebsunternehmer haftet, die Verwirklichung einer dem Bahnbetriebe eigentümlichen Gefahr ist.

Als folgerichtig hieraus ergibt sich, daß in gleicher Weise auch mit § 833 verfahren werden muß, d. h. es kann die Bestimmung, daß der Tierhalter für die durch das Tier verursachten Schäden hafte, nur dahin ausgelegt werden, daß eine Haftung des Tierhalters nur dann eintritt, wenn es sich um die Verwirklichung der besonderen, von Tieren drohenden Gefahren handelt.

Den gleichen Standpunkt vertritt Enneccerus[2]). Er erklärt, daß der Schaden nicht nur als Folge der Tätigkeit des Tieres erscheinen müsse, sondern nach dem Zweck der Vorschrift und dem Wesen der Gefährdungshaftung zu fordern sei, daß der Schaden infolge der besonderen von derartigen Tieren drohenden Gefahren eingetreten sei, also auf der besonderen Tiergefahr beruhe.

Ähnlich äußern sich u. a. Oertmann[3]), Kuhlenbeck[4]), Goldmann-Lilienthal[5]), Mertens[6]), Traeger[7]) und Litten[8]), der außer dem Vorliegen eines adäquaten Kausalzusammenhanges eine Realisierung der spezifischen Tiergefahr verlangt.

Welches sind aber nun die besonderen von Tieren drohenden Gefahren, worin besteht die spezifische Gefährlichkeit der Tiere? Das ist die Frage, die nunmehr beantwortet werden muß.

---

1) S. 74; ebenso Mertens, S. 38.
2) § 466, IV, 2 b.
3) In DJZ. 1904, Bd. 9, S. 136 ff.
4) In Jur. Woch. 02, S. 237 ff.
5) S. 914, Anm. 12.
6) S. 38.
7) S. 318.
8) S. 79; ferner Gaßner, S. 45; Reisser, S. 33.

Nach Enneccerus[1]) ergibt sich die besondere Tiergefahr aus der Natur des Tieres als lebender aus eigenem Antrieb handelnder Wesen. Goslich[2]) sieht die Gefährlichkeit des Tieres in der beschränkten Denkfähigkeit, verbunden mit der gänzlichen Unfähigkeit, Erlaubtes von Unerlaubtem zu unterscheiden, und der kritiklosen Geneigtheit des bestdressierten Tieres, sich in seinem Tun durch äußere Einwirkungen beeinflussen zu lassen.

Einen ähnlichen Standpunkt vertritt das Oberlandesgericht Dresden[3]) in einer Entscheidung vom 11. April 1902, wenn es ausführt: „Tiere sind eigener seelischer Erregungen fähig und können unter deren Einfluß, ungeachtet der sorgfältigsten Beaufsichtigung, von sich aus eine Tätigkeit entwickeln, die den in ihrer Umgebung befindlichen Personen Schaden bringt. Mit Rücksicht hierauf muß der Tierhalter, der sich eines solchen, zu eigenen Tätigkeitsäußerungen befähigten, eigener Verantwortlichkeit aber entbehrenden Wesens bedient, auch die mit seiner Benutzung für Leben, Gesundheit und Vermögen dritter Personen verbundene Gefahr tragen."

Eingehend nimmt Planck[4]) zu dieser Frage Stellung. Er sieht die spezifische Tiergefahr darin, daß die eigene Energie des Tieres eine selbständige Kraft bildet, deren Natur nicht in dem Maße bekannt ist, daß wir im voraus berechnen können, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Art sie wirksam sein wird. Er führt weiter aus: „Bedient sich der Mensch einer Maschine zu seinen Zwecken, die, durch Dampf oder Elektrizität getrieben, Bewegungen hervorbringt, so sind diese Bewegungen berechenbar, weil die Gesetze bekannt sind, nach denen die Kräfte wirken, die die Maschine bewegen. Bedient sich der Mensch zu seinen Zwecken aber eines Tieres, so muß er mit der Möglichkeit rechnen, daß das Tier, ohne durch mechanische Naturgesetze dazu nötigt zu sein, aus eigener Energie Bewegungen macht, die er nicht voraussehen konnte[5]). Wegen der Unberechenbarkeit der tierischen Kraftentfaltung soll der dadurch verursachte Schaden von dem getragen werden, der das Tier hält. . . . Charakteristisch für das Tier ist, daß es durch irgendwelche Anreizung zu einer eigenen Kraftentfaltung veranlaßt werden kann, was bei einer Maschine niemals der Fall ist."

Litten[6]) will die Frage, worin diese spezifische Gefährlichkeit des Tieres besteht, auf folgende Art lösen. Offenbar angeregt

[1]) § 466, IV, 2 b.
[2]) S. 10.
[3]) Abgedruckt im Sächs. Arch. f. bürgerl. Recht und Prozeß, Bd. 13, S. 393 ff.
[4]) Anm. 2 b zu § 833.
[5]) So auch v. Reichel, S. 9.
[6]) S. 79.

durch die Abhandlungen Rosins[1]) zur Ermittlung der speziellen Betriebsgefahr und ebenfalls wie Planck von der Tatsache ausgehend, daß das Tier für die Verursachung des Schadens als Energiequelle in Betracht kommt, erklärt er, man müsse die tierische Energie mit anderen vom Menschen benutzten Energien vergleichen, um so zur Ermittlung der differentia specifica zu kommen. Als Vergleichsmaßstab biete sich alsdann die (organische) menschliche Energie einerseits und die (anorganische) mechanische Energie anderseits dar. Litten[2]) sieht die tierische Gefährlichkeit „in der lokomobilen oder lokomotorischen Energie, die auf Reize hin sich auslöst, durch Motive nicht determinierbar ist und als solche unberechenbarer erscheint wie die gesetzmäßig auf Stoß und Gegenstoß zurückzuführende mechanische und wie die durch normale Motive regulär determinierbare und daher im Wege des Analogieschlusses meist berechenbare menschliche Energieentfaltung. (Daß der Vergleich mit menschlichen Energiebetätigungen nur in vereinzelten Fällen wird angestellt werden können, liegt auf der Hand.)"

Auf Grund seiner Feststellungen kommt Litten zu dem Ergebnis, daß nur derjenige Anfangserfolg dem Tierhalter zuzurechnen sei, der erstens ex ante betrachtet, adäquat verursacht und zweitens eine Realisierung der spezifischen Tiergefahr sei. Man habe also zu fragen:

1. Ob mit dem Eintritt des Anfangserfolges im Einzelfalle auf Grund der allgemein bekannten Bedingungen nach der Regel des Lebens gerechnet werden konnte, und, falls dem so sei,

2. ob der Anfangserfolg dann nicht eingetreten wäre, wenn an Stelle der undeterminierbaren organischen Kraft eine determinierbare organische (menschliche) oder unorganische (mechanische) Energie tätig gewesen wäre.

Zu einer etwas anderen Formulierung kommt Traeger[3]). Er hält eine Haftpflicht des Tierhalters nur dann für gegeben, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen: 1. Die Körperbewegung des Tieres eine conditio sine qua non des ersten schädigenden Erfolges ist, 2. Erfolge von der Art des eingetretenen ersten Erfolges durch das Halten oder Verwenden von Tieren generell erheblich begünstigt werden. Dies sei aber der Fall, wenn Erfolge von solcher Art entweder durch das Halten von Tieren allein vorkommen, wie durch Beißen, Schlagen oder Stoßen erfolgende Verletzungen, oder doch erheblich häufiger

---

[1]) Der Begriff des Betriebsunfalls, S. 329.
[2]) S. 79; vgl. ferner seine Ausführungen auf S. 14, 15.
[3]) S. 319.

als bei Verwendung von anderen Kräften, z. B. von Menschenkräften oder von Dampfkraft, Elektrizität usw.

So weichen denn die Formulierungen Littens und Traegers nur unwesentlich voneinander ab[1]). In der Hauptsache herrscht mit Recht Übereinstimmung: es muß nachgewiesen werden, daß der Schaden nicht eingetreten wäre, wenn an die Stelle des Tieres andere Kräfte getreten wären.

§ 8. Ergebnis.

Wir kommen also auf Grund unserer Untersuchungen zu folgender Feststellung:

> Um eine Haftung des Tierhalters nach § 833 zu begründen, muß gefordert werden, daß
>
> 1. zwischen dem Verhalten des Tieres und dem eingetretenen Schaden ein adäquater Kausalzusammenhang vorliegt, und zwar nach der von uns vertretenen Auffassung in der speziellen Formulierung der Theorie des generell begünstigenden Umstandes,
> 2. das Verhalten des Tieres als eine Verwirklichung der besonderen von Tieren drohenden Gefahren anzusehen ist. Dieses ist der Fall, wenn Schäden von der Art des eingetretenen nur durch Tiere allein vorkommen (Verletzungen durch Schlagen, Beißen oder Stoßen) oder doch bedeutend häufiger, als wenn an die Stelle des Tieres andere Kräfte wie Menschenkräfte, Dampfkräfte, Elektrizität usw. getreten wären.

Dieses Resultat ist durchaus befriedigend, denn an Hand seiner Formulierung läßt sich ohne weiteres feststellen, ob im Einzelfalle bei Schäden, die durch das Verhalten eines Tieres entstanden sind, eine Anwendung von § 833 zu bejahen ist. Auch wird sich in den weiteren Ausführungen zeigen, daß, wenn die Auslegung in der von uns vorgeschlagenen Weise geschieht, die den Bedürfnissen des Verkehrs, zugleich aber auch dem berechtigten Interesse des Tierhalters Rechnung trägt, die Ergebnisse, zu denen man kommt, als völlig gerechtfertigt und der Billigkeit entsprechend angesehen werden müssen.

---

[1]) Vgl. auch Mertens, S. 46.

Es ist somit bei der Betrachtung von Einzelfällen stets zu untersuchen, ob die beiden oben aufgestellten Voraussetzungen kumulativ vorliegen. Wir müssen uns also zwei Fragen vorlegen, und zwar: 1. Ist der Kausalzusammenhang gegeben, d. h. war das Verhalten des Tieres, vom Standpunkt des einsichtigsten Menschen aus betrachtet, generell geeignet, einen solchen Schaden, wie er eingetreten ist, herbeizuführen? und 2. Ist das Verhalten des Tieres als eine Verwirklichung der besonderen von Tieren drohenden Gefahren anzusehen, d. h., wird ein solcher Schaden nur von einem Tier angerichtet, bzw. entsteht ein solcher Schaden bedeutend öfter, als wenn an Stelle des Tieres andere Kräfte wie Menschenkräfte, Dampfkräfte usw. tätig werden? Nur wenn beide Fragen in bejahendem Sinne beantwortet werden müssen, ist eine Anwendung von § 833 möglich.

Hieraus ergibt sich zunächst, daß schon durch die Stellung der ersten Frage nach dem Kausalzusammenhang eine Reihe von Fällen ausscheidet, in denen eine Haftung zu verneinen ist. So z. B., wenn durchgehende Pferde mit den Wageninsassen in einen Wald rasen, wo diese von Wegelagerern erschlagen werden, oder wenn ein Hund, der mit einem Maulkorb versehen ist, an einer alten Dame emporspringt und diese vor Schreck stirbt [1]).

Wie ist es nun, wenn ein Pferd infolge der Lenkung seines Kutschers einen Schaden anrichtet, indem es jemanden verletzt? Besteht hier ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des Tieres und dem eingetretenen Erfolg? Das Reichsgericht [2]) verneint diese Frage, wenn es ausführt, es liege eine Verkennung der Grundsätze über den Kausalzusammenhang darin, wenn man annehme, daß eine Verursachung durch das Tier auch dann vorliege, wenn es zu seiner Tätigkeit durch einen andern veranlaßt worden sei. Es sieht nur den Kutscher als Urheber des Schadens an, den das gelenkte und der Lenkung folgende Tier angerichtet hat.

Doch können wir dieser Ansicht nicht zustimmen. Es ist in diesem Falle die Adäquanz zu bejahen, denn die Verletzung muß durch das Pferd erheblich begünstigt erscheinen [3]). Die erste der im Einzelfall zu stellenden Fragen wäre also hier zu bejahen.

Doch wie steht es mit der zweiten; kann man sagen, daß, wenn ein Pferd, der falschen Lenkung seines Kutschers gehorchend, einen Schaden anrichtet, hier eine der besonderen von Tieren drohenden Gefahren verwirklicht ist? Doch wohl nicht! Denn

[1]) Beispiele von Litten, S. 83.
[2]) Bd. 50, S. 180.
[3]) Ebenso Traeger, S. 316; Litten, S. 87.

wäre an die Stelle des Pferdes menschliche oder maschinelle Energie getreten, so wäre der Schaden auch entstanden. Hätte ein Radfahrer sein Rad in derselben Richtung gelenkt wie der Kutscher das Pferd, würde es ebenfalls zu einem Zusammenstoß gekommen sein. So müßte die zweite Frage verneint werden und damit die Anwendbarkeit des § 833 auf die Fälle, in denen das der Lenkung folgende Tier einen Schaden anrichtet [1]).

Zu demselben Ergebnis kommen wir in einem anderen Falle [2]). Aus einem schlecht geknüpften Bauaufzuge, an dessen Seil ein Pferd gespannt ist, fällt ein Balken herunter und verletzt einen Passanten. Auch hier muß das Vorliegen des Kausalzusammenhanges bejaht, die Verwirklichung der Tiergefahr dagegen verneint werden. Denn wäre der Aufzug durch Menschen- oder Maschinenkraft in Bewegung gesetzt worden, würde der Schaden ebenfalls entstanden sein.

Unbestritten tritt dagegen eine Haftung ein, wenn z. B. ein Hund auf Gänse Jagd macht und diese durch Bisse verletzt. Hier ist sowohl die Frage nach dem Kausalzusammenhang zu bejahen als auch festzustellen, daß es sich um eine Verwirklichung der Tiergefahr handelt, denn Hunde machen bekanntlich gern Jagd auf Geflügel.

Doch wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn der Hund nicht von allein gejagt hätte, sondern von einem Menschen gehetzt worden wäre? Hier sind die Ansichten verschieden. Die einen [3]) bejahen die Anwendbarkeit des § 833, die andern [4]) dagegen leugnen eine Haftpflicht und sprechen davon, daß der Hund in diesem Falle nur Werkzeug sei. Doch kann man wohl hier das Tier nicht als Werkzeug des Menschen ansprechen, denn dieser setzt, wenn auch in bestimmter Absicht, die tierische Leidenschaft in Bewegung, in der das Tier dann selbständig als eigene Energiequelle handelt. Dadurch wird aber die Tiergefahr verwirklicht, denn es ist eine spezifische Eigentümlichkeit des Hundes, sich hetzen zu lassen [5]).

So wird man denn auch den Tierhalter haften lassen, wenn sein Pferd plötzlich scheut und in tollem Dahinrasen Schaden anrichtet. Ob dieses auf Umstände zurückzuführen ist, die häufiger vorkommen, oder auf „außergewöhnliche Ereignisse“, ist völlig gleichgültig. Zwar will das Reichsgericht in den letzteren Fällen

---

[1]) Denselben Standpunkt vertreten Traeger, S. 318; Litten, S. 87; Mertens, S. 47.
[2]) Vgl. Fleischhauer in Jur. Woch. 01, S. 880.
[3]) So z. B. Fleischhauer a. a. O. S. 881
[4]) So z. B. Goslich, S. 17.
[5]) Vgl. Mertens, S. 48; v. Zobel, S. 48; Schumann, S. 32.

keine Haftung eintreten lassen, doch haben wir die Gründe, auf die es seine Ansicht stützt, bereits oben eingehend widerlegt. Denn nach § 833 soll, wie sich aus unseren Untersuchungen ergeben hat, der Tierhalter für die Gefährlichkeit seines Tieres haften, also stets, wenn neben den übrigen Voraussetzungen eine Verwirklichung der besonderen, von Tieren drohenden Gefahren festgestellt worden ist; irgendwelche Unterscheidungen kommen hier nicht in Frage [1]).

Ebenso ist auch eine Haftung des Tierhalters begründet, wenn sein Pferd auf dem glatten Asphalt stürzt oder ausgleitet und hierbei Schaden anrichtet, denn man kann wohl sagen, daß ein Mensch in diesem Falle sicherer auf den Beinen gewesen wäre. In dem gewissen Grade der bei jedem Pferde vorhandenen Unbeholfenheit und Plumpheit besteht hier die Tiergefahr, und sobald dieselbe auf die hier erwähnte Weise sich verwirklicht, tritt eine Haftung nach § 833 ein.

Etwas anderes ist es jedoch, wenn z. B. ein Elefant, der aus einem Wanderzirkus entwichen ist, über eine leichte Brücke stapft, und diese unter seinem Gewicht zusammenbricht. Hier ist der Schaden nicht auf die Unbeholfenheit des Tieres, sondern auf sein besonders hohes Körpergewicht zurückzuführen. Daß der Elefant von einer gewissen, wenn auch besonders großen Schwere ist, teilt er z. B. mit schweren Lastkraftwagen [2]). Bei dem Einsturz der Brücke handelt es sich also nicht um eine Verwirklichung der besonderen Tiergefahr, so daß eine Anwendung von § 833 in diesem Falle abzulehnen wäre [3]).

Dagegen muß eine Haftung aus § 833 bejaht werden, wenn ein Pferd, von einem Bremsen- oder Bienenstich gepeinigt, ausschlägt und jemanden verletzt, mag es sich vielleicht auch nur um eine Reflexbewegung gehandelt haben. Denn hätte sich der Verantwortliche statt des Pferdes einer Maschine bedient, wäre der Schaden nicht entstanden: in dem Reagieren auf Insektenstiche müssen wir hier die Verwirklichung der besonderen Tiergefahr feststellen [4]).

Die Reihe dieser Beispiele ließe sich noch beliebig verlängern. Aber wir können es wohl bei den bisher gebrachten belassen, denn dieselben haben uns von der Brauchbarkeit unserer Auffassung bezüglich der einschränkenden Auslegung von § 833 überzeugt und uns bewiesen, daß wir auf dem von uns aufgezeigtem Wege stets zu gerechten und einwandfreien Ergebnissen kommen.

---

1) Goldmann-Lilienthal, S. 914, Anm. 12.
2) Vgl. Litten, S. 84.
3) A. A. Litten, S. 94, Anm. 35.
4) Ebenso Traeger, S. 318; Mertens, S. 44.

Zweiter Teil:

Der Tierhalter.

§ 9. Kurze Zusammenstellung der verschiedenen Definitionen des Tierhalters.

Der Anspruch auf Schadensersatz richtet sich nun gemäß § 833 gegen denjenigen, der das Tier hält, also den Tierhalter. Wer ist nach dem BGB. als Tierhalter im Sinne von § 833 anzusehen? Im Gesetz finden wir keine Definition dieses Begriffes, desgleichen nicht in den Gesetzesmaterialien. Aus diesem Grunde ist in Literatur und Rechtsprechung die Frage der Tierhaltereigenschaft sehr häufig behandelt worden, und wir finden eine Reihe der verschiedensten Ansichten hinsichtlich dieses Begriffes. Die Meinungen gehen zum Teil recht weit auseinander, doch lassen sie sich nach drei großen Gesichtspunkten ordnen.

Die erste Gruppe, zu der Scherer [1]) und M. Rümelin [2]) gehören, geht davon aus, daß zwischen demjenigen, der für den Schaden aufzukommen habe und dem Tiere, das diesen verursache, rechtliche Beziehungen bestehen müssen, und deshalb der Eigentümer des Tieres als Tierhalter zu gelten habe.

Diese klare und einfache Entscheidung ist zwar brauchbar hinsichtlich der Zustände früherer Zeiten [3]), in denen infolge des einfachen Aufbaues des damaligen Wirtschaftslebens der Eigentümer sich von seinem Tier nicht trennte, sondern es ausschließlich für seine Zwecke benutzte. Diese Lehre muß aber als unbrauchbar für die Jetztzeit [4]) angesehen werden, in der Miete, Pacht und Nießbrauch eine viel bedeutendere Rolle spielen als früher, so daß das rechtliche und das tatsächliche Verhältnis häufig nicht in derselben Hand vereinigt sind. Der einzige Vorteil dieser Ansicht ist, daß sich leicht die Person des Haftpflichtigen feststellen läßt, jedoch kann sie mitunter zu unbilligen Ergebnissen führen. So

---

[1]) S. 99.
[2]) Verwendung des Kausalbegriffs, S. 148.
[3]) Vgl. Wohlfahrt, S. 3.
[4]) Ebenso Balz, S. 8.

müßte z. B. der Eigentümer eines Tieres haften [1]), wenn ihm das Tier aus einem verschlossenen Stall gestohlen würde und dann später irgendeinen Schaden anrichtete. Außerdem würde aber der Gesetzgeber — und das dürfte wohl der durchschlagendste Grund für die Ablehnung dieser Ansicht sein —, wenn er den Eigentümer eines Tieres für den von diesem angerichteten Schaden haften lassen wollte, einfach den Begriff „Eigentümer" in § 833 aufgenommen oder am Ende dieser Gesetzesvorschrift den Begriff Tierhalter so definiert haben [2]).

Der größte Teil der Schriftsteller und auch die Rechtsprechung ist deshalb, da ja ein rechtliches Verhältnis zwischen Tierhalter und Tier, wie oben dargelegt, nicht ausschlaggebend sein kann, der Meinung, daß es sich um tatsächliches Verhältnis handeln müsse, und zwar glaubt ein Teil von ihnen, daß der Besitz maßgebend sei. Über die Frage, welche Art von Besitz für den Tierhalter gefordert werden müsse, herrscht jedoch Streit. Isay [3]) sagt, daß Tierhalter nur der Eigenbesitzer sein könne, doch muß diese Ansicht abgelehnt werden, denn dann könnte ja z. B. der langjährige Mieter oder Pächter niemals als Tierhalter angesehen werden [4]). Gegen Isay spricht ferner die Tatsache, daß die Reichstagskommission [5]), die anläßlich der Beratung der Änderung des § 833 dem Antrag eines Kommissionsmitgliedes, das Wort „Tierhalter" in „Eigenbesitzer des Tieres" umzuändern, besonders mit Rücksicht auf die Pacht- und Leihverträge sowie des Nießbrauchsverhältnisses, ablehnend gegenüberstand.

Auch Dernburg [6]) verwirft Isays Ansicht, läßt aber als Tierhalter nur den unmittelbaren Besitzer gelten, ebenso auch Cosack [7]). Aber dann müßte man auch den Sonntagsreiter, der das Tier nur für kurze Zeit im unmittelbaren Besitz hat, als Tierhalter ansehen [8]). Und doch verlangt die Billigkeit, daß nicht er, sondern der Inhaber des Reitinstituts haften muß, denn wie die Protokolle ja auch sagen, sollen entstehende Schäden aus dem Unternehmen gedeckt werden [9]).

---

[1]) Beispiel von Litten, S. 113.
[2]) Ablehnend gleichfalls Enneccerus, § 466, Anm. 15; Hagelberg, S. 3; Crome, S. 1063; Staudinger, Anm. 5 b zu § 833; Stierle, S. 71.
[3]) Verantwortlichkeit, S. 315.
[4]) So auch Litten, S. 116; v. Zobel, S. 33.
[5]) Bericht d. 18. Komm. vom 7. April 08, Nr. 858, S. 2.
[6]) S. 650.
[7]) S. 698.
[8]) Dies tut Fleischhauer in Jur. Woch. 02, S. 115 ff.
[9]) 2. Lesung 1898, Bd. II, S. 647.

Läßt man dagegen schlechthin Besitz genügen, so weiß man wieder nicht, wer eigentlich haften soll, ob der unmittelbare oder der mittelbare Besitzer, der Pächter oder der Verpächter, der Mieter oder der Vermieter; es käme dann nur eine Gesamthaftung der Besitzer in Frage [1]), und für diese Annahme bietet das Gesetz keine Handhabe.

So kommen wir denn zu der heute wohl herrschenden Ansicht, daß Besitz in irgendeiner Form nicht genügt, um jemanden als Tierhalter erscheinen zu lassen, sondern daß außerdem noch Merkmale wirtschaftlicher Natur hinzukommen müssen. Vielfach wird gesagt, daß Tierhalter nur derjenige sein könne, der dem Tier Unterhalt, Obdach und Pflege gewährt [2]). In den meisten Fällen wird dies auch zutreffen, aber ein armer Haussierer z. B., der seinen Ziehhund von mitleidigen Kunden füttern läßt, wird deshalb noch nicht seine Eigenschaft als Tierhalter verlieren, ein Zeichen dafür, daß dieses Moment unwesentlich für die Feststellung des Tierhalterbegriffes ist.

Das von Oertmann [3]) geforderte eigene Interesse wiederum ist als zu weitgehend abzulehnen, denn auch der Tierhüter hat ja ein eigenes Interesse an den von ihm gehüteten Tieren, und doch ist er kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung Tierhüter und nicht Tierhalter [4]). Planck [5]) dagegen behauptet, der Nutzen sei ausschlaggebend, doch sagt er nicht wessen Nutzen, obwohl doch nicht bloß eine einzige Person Nutzen von einem Tier zu haben braucht.

Außerdem fordert Planck, und mit ihm noch einige andere [6]), eine gewisse Dauer des Verhältnisses zum Tier. Aber auch dieses Merkmal hält nicht immer stand, das beweist ein Beispiel, das Fischer [7]) anführt. Er fragt: „Ist der Viehhändler Tierhalter, welcher auf dem Markt ein Tier nur deshalb zu Eigentum erwirbt, weil er weiß, daß er es nach fünf Minuten seinem Geschäftsfreunde an Ort und Stelle weiterverkaufen kann? Er gewährt dem Tier weder Obdach noch Unterhalt, er besitzt es nur zu einem ganz vorübergehenden Zwecke. Man wird sich nicht leicht entschließen, den Verkäufer fortdauernd als Tierhalter zu bezeichnen; oder gibt es vorübergehend keinen solchen? Kaum!“ [8])

---

[1]) So Neumann zu § 833 in der 2. Aufl., aufgegeben in der 3. Aufl.
[2]) Planck, 2 c zu § 833; Crome, S. 1063; Cosack, S. 693.
[3]) Schuldrecht, S. 447.
[4]) Leonhard, Lehrb. i. kurzen Sätzen, S. 109; Kleefeld, S. 130.
[5]) Anm. 2 c zu § 833.
[6]) Staudinger, § 833, 5; Hagelberg, S. 88; Stierle, S. 73.
[7]) In den Ann. d. Deutschen Reichs, 1905, S. 689.
[8] Ähnl. Balz, S. 14; Gorski, S. 69.

Die Ansicht von Enneccerus [1]) weicht in gewisser Hinsicht stark von den bisher erwähnten ab, und zwar hält er es für maßgebend, in welches Haus bzw. welche Wirtschaft das Tier zur Zeit der Verletzung gehört. Auf einen ähnlichen Standpunkt stellt sich im Gegensatz zu den früheren Entscheidungen jetzt auch das Reichsgericht [2]), das ebenfalls ausdrücklich feststellt, daß derjenige Tierhalter sei, in dessen Wirtschaftsbetrieb das Tier gehöre. In ähnlichem Sinne definiert Hagelberg [3]) den Tierhalter als denjenigen, auf dessen Rechnung der Betrieb geht, und ebenso Reichel [4]), der es für gleichgültig hält, ob es sich um einen Wirtschafts- oder Haushaltungsbetrieb handelt.

Schließlich wäre noch zu erwähnen, daß Litten [5]) überhaupt darauf verzichtet, eine Definition des Tierhalterbegriffes zu geben. Er ist der Ansicht, daß nur von Fall zu Fall entschieden werden kann, wer als Tierhalter anzusehen ist. Und zwar stellt er hierfür eine Formel auf, nach welcher derjenige Gewalthaber als Tierhalter anzusehen ist, von dessen Standpunkt aus auf Grund der ex ante erkennbaren Bedingungen die Tierestat adäquat verursacht erscheint. Doch kann man aber den Halter eines Tieres nicht erst aus der Tierestat heraus bestimmen, dieser muß vielmehr schon vorher festgestellt werden können [6]). Auch vermengt Litten zu sehr die Frage nach dem Tierhalter mit der Frage, ob die Tierestat kausal für den Erfolg gewesen ist, obwohl beide Fragen doch streng voneinander getrennt zu behandeln sind [7]).

Nachdem so auf die verschiedensten Ansichten über den Begriff des Tierhalters eingegangen worden ist, müssen wir feststellen, daß gegen eine jede sich mehr oder weniger starke Gründe vorbringen lassen, und daß diejenigen, die am befriedigendsten erscheinen, doch zum Teil ungenau und unvollständig sind. Es soll deshalb in den nun folgenden Ausführungen versucht werden, selbst eine Definition des Tierhalterbegriffes zu finden.

§ 10. Die selbständige Bestimmung des Tierhalterbegriffes auf Grund systematischer Auslegung.

Es ist bei diesem Beginnen zunächst der Wortsinn zu erforschen, und zwar wie er aus dem Sprachgebrauch zu entnehmen ist. Im täglichen Leben versteht man unter dem Begriff

1) § 466, IV, 3.
2) Bd. 66, S. 1 ff. und in Warn. 1912, 292.
3) S. 83.
4) S. 6.
5) S. 129.
6) So Oertmann zu § 833.
7) Vgl. Gaßner, S. 27.

„halten" die Bezeichnung einer gewissen Macht, die von einem Menschen über einen anderen oder von ihm über eine Sache ausgeübt wird. Dies geht auch aus der Bedeutung hervor, die J. und W. Grimm[1]) dem Wort halten beilegen, nämlich „festhalten, längere Zeit führen oder haben". Weiter heißt es bei ihnen: „Steht halten in bezug auf ein lebendes Wesen, so tritt die Bedeutung unterhalten, ernähren besonders deutlich hervor; z. B. der Mann hält sich ein Pferd." Es ergibt sich also daraus, daß der Mensch ein Interesse an dem Tier genommen hat und diesem deshalb gibt, was es zum Leben nötig hat.

Sanders[2]) bringt noch einen weiteren Gesichtspunkt für die Auslegung des Wortes „halten", nämlich den einer gewissen Dauer. Seiner Ansicht nach bedeutet halten „in bezug auf etwas zu Benutzendes sorgen, daß es dem Zweck gemäß dauernd vorhanden sei; z. B. sich Pferde und Wagen halten".

So würde sich auf Grund der den beiden Wörterbüchern entnommenen Bedeutung des Wortes „halten" ergeben, daß als Tierhalter derjenige anzusehen ist, der für eine gewisse Dauer ein Tier im eigenen Interesse versorgt und ernährt. Eine ähnliche Bestimmung des Tierhalters gab seinerzeit in einer Entscheidung auch das Reichsgericht[3]), in der es ausführte, daß derjenige Tierhalter sei, „der im eigenen Interesse durch Gewährung von Obdach und Unterhalt die Sorge für das Tier übernommen hat, und zwar nicht bloß zu einem ganz vorübergehenden Zweck, sondern auf einen Zeitraum von gewisser Dauer".

Hinsichtlich der von beiden Definitionen geforderten Unterhaltsgewährung und des eigenen Interesses sind bereits oben entscheidende Bedenken geltend gemacht worden, und wir haben gesehen, daß es hierauf nicht ankommt. Auch hat sich gezeigt, daß das Merkmal der Dauer nicht immer standhält, und zwar handelt es sich um die Gruppe von Fällen, in denen der Eigentümer zugleich unmittelbarer Besitzer ist, denn dann kommt als Ersatzpflichtiger ja niemand anders als er in Frage.

Dagegen hat, wie Wohlfahrt[4]) sehr richtig ausführt, das Merkmal der Dauer bei der Gruppe von Fällen Bedeutung, in denen mehrere Ersatzpflichtige in Frage kommen; dies wäre der Fall, wenn Eigentum bzw. Eigenbesitz und unmittelbarer Besitz auseinanderfallen. Hier muß gefordert werden, daß das tatsächliche Herrschaftsverhältnis gegenüber dem Tier nicht nur vorüber-

---

[1]) Wörterbuch, S. 287 ff.
[2]) S. 670, 3.
[3]) Bd. 52, S. 117.
[4]) Anm. 22.

gehend, sondern von einer gewissen Dauer ist, um die Intensivität des Verhältnisses der ersten Gruppe auszugleichen.

So ergibt sich denn, daß die aus dem Sprachgebrauch für den Tierhalterbegriff gefundene Definition nur zum Teil befriedigt, da nur das Merkmal der Dauer, und das auch bloß in einzelnen Fällen, von Bedeutung ist. Es muß deshalb auch hier, wie ja stets bei der Auslegung des Gesetzes, nicht nur der Sprachgebrauch berücksichtigt werden, sondern unter Hinzuziehung des Zusammenhanges, der Geschichte und der Analogie eine brauchbare Begriffsbestimmung ermittelt werden. Man kann sich bei der Auslegung nicht mit dem begnügen, was sich aus dem Sprachgebrauch ergibt, sondern man muß noch die oben angeführten weiteren Momente zur Auslegung heranziehen [1]).

Auch das Reichsgericht, das ja in einer der ersten Entscheidungen [2]) allein den Sprachgebrauch als maßgebend für die Bestimmung des Tierhalterbegriffes erklärt hat, konnte sich in einer späteren Entscheidung [3]) dieser Erkenntnis nicht verschließen und hat zugegeben, daß auch die übrigen obengenannten Anhaltspunkte, die für die Auslegung in Frage kommen, zu erwägen sind.

Wir kommen deshalb zu der Untersuchung, ob sich aus dem Zusammenhang des § 833 mit den anderen Gesetzesbestimmungen etwas finden läßt, was für die Auslegung des Tierhalterbegriffes von Nutzen sein kann. Außer in § 833 kommt der Ausdruck Tierhalter noch in § 834 vor, und zwar haftet hier der Tierhüter, d. h. derjenige, der für den Tierhalter die Aufsicht über das Tier übernommen hat. Es ergibt sich hieraus als positives Merkmal für die Bestimmung des Tierhalterbegriffes, daß grundsätzlich der Tierhalter die Aufsichtspflicht über das Tier hat [4]).

Weiter finden wir, daß eine gewisse Ähnlichkeit zwischen § 833 und § 831 vorhanden ist. Hier haftet jemand für den Schaden, den eine von ihm zur Verrichtung bestellte Person in Ausübung dieser Verrichtung einem Dritten zufügt. Es bedient sich also der Unternehmer eines Gehilfen und muß für den von diesem angerichteten Schaden aufkommen, wie in § 833 dies der Halter eines Tieres tun muß, das ihm häufig auch in seinem Betriebe dient. Es ist also in wirtschaftlicher Beziehung eine gewisse Ähnlichkeit beider Gesetzesbestimmungen nicht zu verkennen. Ohne Bedeutung ist die Schuldvermutung in § 831, während es ja in § 833 Satz 1 auf eine Schuld des Tierhalters gar nicht

[1]) Ebenso Hagelberg, S. 43.
[2]) Bd. 52, S. 117.
[3]) Bd. 62, S. 79.
[4]) Vgl. Hagelberg, S. 73; Wohlfahrt, S. 26.

ankommt. Denn auch bei einer Haftung ohne Verschulden könnte ja kein anderer ersatzpflichtig sein als der Herr des wirtschaftlichen Unternehmens, der den anderen zur Verrichtung bestellt hat [1]). Wendet man nun die Ausdrücke des § 831 für den Ersatzpflichtigen analog auf die Tierhalterhaftung an, so kommt man zu dem Schluß, daß ähnlich dem Geschäftsherrn als Tierhalter der anzusehen ist, der dem Tier gegenüber eine gewisse Herrenstellung einnimmt.

Weiter soll nunmehr versucht werden, die Rechtsgeschichte zur Auslegung heranzuziehen. Im römischen Recht haftete grundsätzlich der Eigentümer des Tieres zur Zeit der Klageerhebung [2]), aber nur dann, wenn er das Tier auch „in potestate“ hatte. Der Herr mußte den Schaden ersetzen, doch konnte er sich durch die Herausgabe des Tieres, der „noxae datio“, von der Haftung befreien.

In den altgermanischen Rechten finden wir eine Reihe verschiedener Ausdrücke für den Haftpflichtigen. So wird als verantwortlich für den Tierschaden bezeichnet der „Herr“ [3]) des Tieres, aber auch der „Wirt“, der „Besitzer“, der „Meister“, der „Pfleger“. Nach dem ALR. haftet wiederum derjenige, der das Tier hält, wer das aber war, darüber ist Genaues auch nicht festgelegt worden. Verschiedentlich spricht das Gesetz von dem Eigentümer als Tierhalter, so in den §§ 73, 77, 78 I, 6, aber es wurde teilweise auch der Besitzer als der Haftpflichtige angesehen.

Schließlich sei noch erwähnt, daß nach dem Code civile von 1804, der ja auch in einzelnen Teilen Deutschlands galt, gemäß art. 1385 der Eigentümer des Tieres haftete, oder derjenige, welcher sich des Tieres bediente, solange er es nutzte.

So sehen wir, daß von einer einheitlichen Bestimmung des Haftpflichtigen in den einzelnen Rechten nicht gesprochen werden kann. Es besteht aber nun die Möglichkeit, daß der Gesetzgeber den Tierhalterbegriff eines bestimmten Gesetzes übernehmen wollte, und zwar behauptet Endemann [4]), daß der Code civile bei den Beratungen über den § 833 eine große Rolle gespielt und der art. 1385 C. c. gewissermaßen als Vorbild gedient habe. Dies ist jedoch nur insoweit richtig, als das BGB. die unbedingte Haftung des französischen Rechtes übernommen hat, nicht aber kann von einer uneingeschränkten Übernahme gesprochen werden [5]).

---

[1]) So auch Hagelberg, S. 77; Wohlfahrt, S. 28.
[2]) I. 1, § 12, D 9, 1.
[3]) Wormser Reformation, I. Teil, 6. Buch, Tit. 21.
[4]) In der DJZ. 1903, S. 162.
[5]) So Hagelberg, S. 37.

Dafür, daß es maßgebend für die Person des Verpflichteten sein soll, läßt sich eine Begründung nicht finden[1]).

Aber auch für die Annahme, der Gesetzgeber habe den Tierhalterbegriff eines anderen als des französischen Gesetzes für das BGB. übernehmen wollen, bieten die Gesetzesmaterialien keine Handhabe. Als einziges können wir somit aus der Rechtsgeschichte entnehmen, daß für die Haftung wegen Tierschadens stets die wechselnden wirtschaftlichen Verhältnisse von Bedeutung gewesen sind, und man geht wohl nicht fehl, wenn man annimmt, daß dieses auch noch heute der Fall sein wird[2]).

Aus diesem Grunde ist es von Wichtigkeit, auf das Haftungsprinzip, das unserem heutigen Recht zugrunde liegt, einzugehen. Da dasselbe ja aus bestimmten Überlegungen heraus eingeführt worden ist, so müssen die Person des Haftpflichtigen und der Grund der Haftung in enger Beziehung zueinander stehen, so daß man, wenn man einen dieser Begriffe kennt, denselben für die Auffindung des anderen verwerten kann[3]).

Wie wir bereits im ersten Teil der Arbeit festgestellt haben, beruht sowohl die Haftung für die in gefährlichen Betrieben entstehenden Schäden als auch die Haftung für Tierschaden auf dem Gefährdungsprinzip. Und zwar ist ersatzpflichtig der Unternehmer, bzw. der Tierhalter.

Aber noch weitere Ähnlichkeiten zwischen diesen beiden sind erkennbar. Wie sich der Unternehmer der Maschine, des Motors, der Lokomotive teils zu Arbeitszwecken teils zur Fortbewegung bedient, so bedient sich sehr häufig der Tierhalter seines Tieres zu denselben Zwecken. Es ist deshalb sehr wohl möglich, die Begriffsbestimmung des für die Betriebsgefahr Ersatzpflichtigen auf den Tierhalter analog anzuwenden, um so mehr, als beide auch dieselbe wirtschaftliche Stellung zu der Quelle, von der die Gefahr ausgeht, haben werden[4]).

Zu verwerten ist aber für unseren Zweck nur das Reichshaftpflichtgesetz von 1871, nicht aber die neueren Gesetze, denn diese bauen ihren Halterbegriff erst auf dem des § 833 auf[5]). Nach § 1 Reichshaftpflichtgesetz haftet nun der Unternehmer des Betriebes für die entstehenden Schäden, und als dieser muß derjenige angesehen werden, der der Herr desselben ist. Denn er ist es, der in jeder Beziehung über den Betrieb verfügen kann, ihm ist es möglich, durch Anweisung und Maßnahmen die Ge-

[1]) Gorski, S. 36.
[2]) So auch Wohlfahrt, S. 31.
[3]) Litten, S. 125—126.
[4]) Vgl. Wohlfahrt, S. 44.
[5]) Dies übersieht v. Reichel, S. 5.

fährdung einzuschränken, ja, sie sogar durch Stillegung unmöglich zu machen. Der Herr eines solchen Betriebes zieht aber auch den Nutzen aus diesem und muß die Lasten tragen.

Übertragen auf den Tierhalter, muß dieser also der Herr[1]) sein, der durch das Tier Vorteile hat, dafür für dasselbe sorgt und durch sein tatsächliches Verhältnis zu demselben der Verwirklichung der Tiergefahr entgegentreten kann, indem er geeignete Vorsichtsmaßregeln ergreift. Vorteile erlangt der Herr aber dadurch, daß er das Tier in seinen Wirtschaftsbetrieb einstellt[2]), wenn er sich seiner für wirtschaftliche Zwecke bedient, oder aber in seinen Hausbetrieb, wenn er es nur zum Vergnügen hält. Er schafft dadurch den besonderen Gefahrenkreis, er kann am besten diese Gefahren übersehen und muß deshalb beim Eintreten eines Schadens für denselben haften. Da es sich, wie festgestellt, aber zwischen Tierhalter und Tier um ein rein tatsächliches Herrschaftsverhältnis handelt, so muß man zu dem Schluß kommen, daß es, genau wie beim Besitz, ohne Bedeutung ist, wenn dasselbe einmal für kurze Zeit von dem Herrn nicht ausgeübt wird, sondern nur, wenn er dasselbe dauernd aufgeben will[3]).

So ist also unter Berücksichtigung dieser letzteren Feststellung als Tierhalter derjenige anzusehen, in dessen Wirtschafts- oder Haushaltsbetrieb im weitesten Sinne das Tier zur Zeit der Schadenszufügung eingestellt war; eine vorübergehende Verwendung in einem anderen Wirtschafts- oder Haushaltsbetrieb ist unbeachtlich[4]).

Dieses gefundene Ergebnis ist in den Einzelfällen zur Feststellung des Tierhalters zu verwerten.

So ist z. B. der Vater Tierhalter, wenn sein volljähriger Sohn sich einen Hund kauft, er dem Tier aber den Unterhalt gibt und es dazu benutzt, sein einsam gelegenes Gehöft zu bewachen; denn der Wirtschaftsbetrieb des Vaters ist es, in den der Hund eingestellt ist.

Tierhalter ist der Pferdeverleiher, nicht aber der Sonntagsreiter, der das Pferd nur für einige Stunden mietet, denn das Tier wird hier nur vorübergehend in einem anderen Wirtschaftsbetriebe verwendet.

---

[1]) Ähnl. Gaßner, S. 29; Hagelberg, S. 87.
[2]) Vgl. Wohlfahrt, S. 46/47; Balz, S. 15.
[3]) Wohlfahrt, S. 47.
[4]) Ähnl. im Resultat: Enneccerus I, 2, § 466, IV, 3; Kohler II, S. 496; Wohlfahrt, S. 47; Balz, S. 15; Pfalzgraf I, 2; v. Reichel, S. 6; Hagelberg, 83.

Anders dagegen ist zu entscheiden, wenn der zu einer Übung eingezogene Reserveoffizier sich ein Pferd für diese Zeit mietet; hier ist das Verhältnis nicht vorübergehend, sondern von einer gewissen Dauer, er ist als der Tierhalter anzusehen.

Ebenso ist nicht der Eigentümer eines Landgutes, der dasselbe verpachtet hat, Tierhalter, sondern der Pächter, denn dieser ist während der Pachtzeit der Herr des Wirtschaftsbetriebes.

In allen diesen Fällen haben wir es nur mit einem Tierhalter zu tun, der gemäß § 833 dem Verletzten den Schaden ersetzen muß. Wie regelt sich nun aber die Ersatzpflicht, wenn wir es mit mehreren Tieren zu tun haben, die verschiedenen Herren gehören, also mehrere Tierhalter vorhanden sind? Diese Frage soll im nächsten Paragraphen behandelt werden.

§ 11. Die Haftung mehrerer Tierhalter.

Da § 833 unter dem Titel „Unerlaubte Handlungen" steht und sich in diesem Titel besondere Vorschriften finden, die zur Anwendung kommen, falls mehrere wegen einer unerlaubten Handlung haftbar sind, wäre anzunehmen, daß einer Anwendung dieser Vorschriften auf den Tatbestand des § 833 nichts im Wege stände. Diese Ansicht wird jedoch von einem Teil der Wissenschaft nicht geteilt, und zwar glaubt man, es sei unmöglich, in § 833 den Tatbestand einer unerlaubten Handlung zu erblicken [1]). Dagegen steht die h. M. auf dem Standpunkt, daß der § 833 als unerlaubte Handlung im weiteren Sinne anzusehen ist. So sagt Oertmann [2]), daß es sich bei § 833 zwar nicht um eine unerlaubte Handlung im Sinne der Doktrin, wohl aber um eine unerlaubte Handlung im Sinne des Titels handelt, auch Staudinger [3]) bezeichnet den Anspruch aus § 833 als einen solchen aus unerlaubter Handlung. Derselben Ansicht ist ferner Planck [4]). Besonders aber die Rechtsprechung hat in ständigen Entscheidungen [5]) immer wieder zum Ausdruck gebracht, daß es sich zwar um keine unerlaubte Handlung im wissenschaftlichen Sinne handele, die der Tatbestand von § 830 fordere, sondern daß vielmehr hier von einer unerlaubten Handlung im weiteren Sinne zu sprechen sei, unter der, abweichend vom gewöhnlichen Sprachgebrauch, eine im 25. Titel geregelte Handlung verstanden werden müsse, zu denen also auch die Fälle der §§ 833—839 zu rechnen seien.

---

[1]) So bes. Isay, Verantwortlichkeit, S. 319; ferner Wohlfahrt, S. 63.
[2]) Zu § 833.
[3]) Anm. 9 zu § 833.
[4]) Vorbem. 6 zu § 823.
[5]) RGE. Bd. 53, 121; 58, 336; 60, 304 : 315; OLGE. 5, 250; 14, 47; 18, 83.

Dieser Auffassung müssen wir zustimmen, und zwar aus folgenden Gründen: Als erstes Argument läßt sich die Tatsache anführen, daß § 833 unter dem 25. Titel des BGB., der die unerlaubten Handlungen umfaßt, eingereiht ist. Allerdings kann man diesen Umstand nicht als unbedingt beweisend ansehen [1]), aber man darf ihm auch nicht, wie W. Müller [2]), gar keine Bedeutung beilegen, oder wie Hoffers [3]), von einer Unterbringung des § 833 unter das „Notdach der unerlaubten Handlungen" sprechen. Richtig dürfte vielmehr sein, anzunehmen, daß die Titelüberschrift eine weitere Bedeutung hat, nämlich daß sie die unerlaubten Handlungen im Sinne der Doktrin und die unerlaubten Handlungen im weiteren Sinne zusammenfassen wollte [4]). Daß die Verwirklichung des Tatbestandes von § 833 aber eine unerlaubte Handlung im weiteren Sinne darstellt, ergibt sich besonders deutlich aus dem Gesetz selbst, und zwar aus dem § 840.

Dieser bestimmt in Abs. 1, daß mehrere aus einer unerlaubten Handlung Verantwortliche als Gesamtschuldner zu haften haben, nimmt aber § 835 III ausdrücklich hiervon aus, der die Stellung der zu einem Verband vereinigten Grundstückseigentümer eines Bezirkes für entstandenen Wildschaden regelt. Durch die Aufnahme dieser Ausnahmebestimmung gibt das Gesetz zu erkennen, daß es die Haftung für Tierschäden als eine Haftung aus unerlaubter Handlung ansieht. Bei der Ähnlichkeit des § 835 mit § 833 muß dasselbe für § 833 gelten [5]). Die Bestätigung für diesen Schluß bringt auch Abs. 3 des § 840 selbst, in dem § 833 ausdrücklich erwähnt wird. Daraus, daß die Haftung auf Grund dieser beiden Tatbestände zusammen mit dem allgemeinen Satz des Abs. 1 in demselben Paragraphen geregelt ist, geht hervor, daß das Gesetz auch die Haftung aus § 833, § 835 als eine Haftung aus unerlaubter Handlung ansieht [6]).

Auch Litten kommt zu demselben Ergebnis [7]), nämlich daß der Tatbestand des § 833 als unerlaubte Handlung im Sinne des Gesetzes zu gelten habe, und zwar betont er richtig, daß nicht das Tierhalten selbst bereits eine unerlaubte Handlung sei, sondern daß noch ein Verletzungsakt durch das Tier hinzukommen müsse. Erst wenn diese beiden Momente zusammen vorlägen, dann sei eine unerlaubte Handlung im Sinne von § 833

[1]) Vgl. auch RG. Bd. 14, 318.
[2]) S. 27.
[3]) S. 26.
[4]) RG. Bd. 58, S. 336.
[5]) Levy, S. 9; Kleefeld, S. 76.
[6]) So RG. Bd. 53, S. 121, im Ergebnis die gesamt. oben zitterten Entscheidungen.
[7]) S. 136.

vorhanden[1]). Hieraus ergibt sich nun, daß der Anspruch aus § 833 nach den Vorschriften über die unerlaubten Handlungen zu behandeln ist[2]), wobei aber beachtet werden muß, daß die §§ 828 und 829, die die Vorschriften über die Zurechnungsfähigkeit enthalten, nur für § 833 Satz 2 in Betracht kommen.

So wäre nunmehr zu untersuchen, welche Bestimmung zur Anwendung kommt, wenn es sich um eine gemeinsame Schädigung durch mehrere Tiere verschiedener Tierhalter handelt. In Frage kommt hier § 830, I, 1. Dieser spricht von einer gemeinschaftlich begangenen unerlaubten Handlung mehrerer, durch die ein Schaden entstanden ist, und bestimmt, daß jeder der Handelnden für den ganzen Schaden verantwortlich ist. Darüber jedoch, wann der Tatbestand einer gemeinsam begangenen unerlaubten Handlung gegeben ist, herrscht Streit.

Im Reichsgerichtsrätekommentar[3]) finden wir die Ansicht vertreten, daß dazu ein rechtlicher Zusammenhang zwischen den Taten der einzelnen Handelnden nötig sei, der nur durch ein inneres Band hergestellt, nur durch die Gemeinschaftlichkeit des Bewußtseins und des Wollens geschaffen werden könne. Diese Auffassung legt u. E. in § 830, I, 1 zuviel hinein, wenn sie eine Willensgemeinschaft für erforderlich hält. Denn der Wortlaut dieser Bestimmung verlangt nur die objektive Tatsache des gemeinschaftlichen Handelns, d. h. jeder muß an dem ursächlichen Zusammenwirken mehrerer Umstände, die durch ihre Gesamtheit den schädigenden Erfolg bewirkten, einen mehr oder weniger weitgehenden Anteil gehabt haben[4]). Auch das Reichsgericht[5]) ist dieser Ansicht beigetreten, es betont ausdrücklich, daß nicht nur ein gemeinsames bewußtes und gewolltes Handeln die Anwendung von § 830, I, 1 begründet, sondern daß auch ein bloßes tatsächliches Zusammenwirken, wenn der Schaden sich als das Ergebnis der einzelnen Handlungen darstellt, genügt, um § 830, I, 1 anzuwenden.

Haben also mehrere Tiere verschiedener Tierhalter durch ihr tatsächliches Zusammenwirken einen Schaden verursacht, so kann auch hier von einer gemeinschaftlich begangenen unerlaubten Handlung gesprochen werden. Denn wie oben bewiesen worden ist, muß die Haftpflicht eines jeden Tierhalters als eine solche aus unerlaubter Handlung angesehen werden, und der Tat-

[1]) So auch Meuret, S. 909; Balz, S. 31.
[2]) Ebenso Staudinger, Anm. 9 zu § 833; Enneccerus, § 467, VII.
[3]) Zu § 830, Anm. 1.
[4]) Oertmann, S. 1425; ähnl. Leonhard, Schuldr., S. 171.
[5]) RG. Bd. 58, S. 359.

bestand, an den sich die Ersatzpflicht knüpft, ist dann zwar nicht durch das Zusammenwirken der Tierhalter selbst, wohl aber durch das der von ihnen gehaltenen Tiere verwirklicht worden, für deren Tun sie ja verantwortlich sind [1]).

Da aber jeder der Tierhalter nach § 830, I, 1 für den ganzen Schaden aufzukommen hat, so haften sie gemäß § 840, Abs. I als Gesamtschuldner. Der Verletzte kann also in diesem Falle jeden der Tierhalter auf das Ganze in Anspruch nehmen. Derjenige, der dann den Schaden ersetzt hat, ist berechtigt, von den anderen daraufhin einen Ausgleich zu verlangen, und zwar nach § 426 BGB. [2]).

Wie aber regelt sich die Ersatzpflicht, wenn zwar mehrere Tiere als Schadensstifter in Frage kommen, aber nur ein Tier den betreffenden Schaden angerichtet haben kann, ohne daß sich nachweisen läßt, welches das schädigende Tier gewesen ist? In einem solchen Falle ist zu untersuchen, ob eine Anwendung von § 830, I, 2 möglich ist. Dieser bestimmt, daß, wenn sich nicht ermitteln läßt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden verursacht hat, jeder für den ganzen Schaden verantwortlich ist. Denn es ist hier, wie das Reichsgericht [3]) es ausdrückt, „an den Fall gedacht, daß mehrere je eine Handlung begangen haben, die den Schaden hervorgerufen haben kann, die Handlung eines dieser mehreren auch den Schaden erzeugt hat, aber sich nicht ermitteln läßt, wer wirklich den Schaden gestiftet hat, der ursächliche Zusammenhang also nicht bewiesen werden kann".

Darüber, wer als beteiligt anzusehen ist, bestehen die verschiedensten Ansichten. Dernburg [4]) verlangt wirklichen Kausalzusammenhang zwischen dem gemeinsamen Verhalten und dem Erfolg, doch damit verwischt er völlig den Unterschied zwischen § 830, I, 1 und 2.

Im extremsten Gegensatz zu ihm steht Liszt [5]), der ein Handeln irgendwelcher Art einerseits, den feststehenden Kausalzusammenhang zu dem eingetretenen Erfolg und eine in dieses gemeinsame Handeln hineinfallende Handlung andererseits verlangt. Doch ist diese Ansicht als viel zu weitgehend abzulehnen, denn bei ihrer Anwendung würde man zu ganz unerträglichen Ergebnissen kommen. Jeder liefe dann bei noch so harmlosen gemeinsamen

---

[1]) So auch OLG. Bd 12, 83; 14, 45; Recht 09, Nr. 293; Oertmann, S. 1449.
[2]) So h. M.; anders Max, Verantwortlichkeit, S. 319, da dieser den Tatbestand von § 833 mit Unrecht nicht als unerlaubte Handlung ansieht.
[3]) Bd. 58, S. 359.
[4]) § 383, III.
[5]) S. 76.

Unternehmungen zu leicht Gefahr, trotzdem er selbst sich nichts hat zuschulden kommen lassen, für irgendeine Fahrlässigkeit eines anderen büßen zu müssen[1]).

Deshalb fordert Traeger[2]) eine Einschränkung der Haftung auf unerlaubte Handlungen, und zwar muß nach ihm die Handlung schon vor Eintritt der Verletzung unerlaubt sein. Hiermit meint er also nicht die Unerlaubtheit im Sinne des BGB., denn dann wären „Beteiligte ja nur solche Personen, die an dem rechtsverletzenden Erfolg selbst teil hätten, da ja nach dem BGB. eine Handlung regelmäßig erst dann den Charakter einer unerlaubten annimmt, wenn sie einen schädigenden Erfolg hat". Vielmehr will er unter „unerlaubter Handlung" jede Handlung verstanden wissen, die infolge gesetzlicher Bestimmungen, auch polizeilicher Vorschriften, verboten ist.

Doch erscheint uns diese Ansicht, die auch vom Reichsgericht[3]) vertreten wird, trotz ihrer Ausdehnung auf polizeiliche Vorschriften, zu eng. Denn wenn auch keine Polizeiverordnung besteht, die z. B. das Spielen mit Bällen, wie es ja häufig vorkommt, auf der Straße verbietet, so müßte doch, wenn ein Vorübergehender durch einen solchen Ball verletzt wird, jeder der Beteiligten haften, wenn sich der Urheber des Schadens nicht ermitteln läßt.

Diesen Standpunkt nimmt auch Enneccerus[4]) ein, und er kommt deshalb zu dem Ergebnis, daß als Beteiligter nicht nur angesehen werden muß, wer eine unerlaubte Handlung begangen hat, sondern auch der, der an einem gemeinsamen gefährdenden Verhalten teilgenommen hat[5]), wenn die drohende Gefahr innerhalb dieses Verhaltens durch eine Handlung verwirklicht wird, deren Täter sich nicht ermitteln läßt. Damit ist auch das Bedenken, das das OLG. Rostock[6]) gegen die Anwendung von § 830, I, 2 auf die Halter mehrerer Tiere hatte, hinfällig.

Demgemäß ist im Einzelfall zu untersuchen, ob die betreffenden Tierhalter als Beteiligte im obigen Sinne anzusehen sind. Wohl steht fest, daß von keiner „direkten" Beteiligung derselben gesprochen werden kann, dagegen ist es möglich, daß sie „indirekt", nämlich durch das Tun ihrer Tiere, für das sie unter gewissen Umständen haften[7]), beteiligt sind.

---

[1]) Traeger, S. 285.
[2]) S. 286.
[3]) Bd. 58, S. 358; ferner in Warn. 1912, Nr. 387.
[4]) § 458, I, 3 u. Anm. 6 dazu.
[5]) Ähnl. RGR. Kommentar, § 833, 4.
[6]) OLG. Bd. 18, 84.
[7]) Leonhard, Schuldr., S. 192; Francke, S. 89; OLG. Rostock in OLGE. Bd. 18, S. 83.

Zunächst wäre festzustellen, ob das Verhalten eines jeden Tieres gefährdend für die Umgebung war. Dieses wäre z. B. zu bejahen, wenn mehrere Pferde, durch irgendein Ereignis scheu geworden, auf der Straße daherrasen würden und durch eins von ihnen ein Vorübergehender verletzt worden wäre. Aber auch wenn eine solche Gefährdung vorgelegen hätte, so genügt dies noch nicht, um den Begriff der Beteiligung im Sinne von § 830, I, 2 zu erfüllen. Vielmehr muß noch hinzukommen, daß die einzelnen Handlungen in so engem örtlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen, daß sich ein Tatbestand ergibt, der als einheitlicher, die mehreren Handlungen zu einer gewissen Gemeinsamkeit des Tuns zusammenfassender Vorgang anzusehen [1]) ist. Es muß also ein zwar nicht rechtlicher, aber tatsächlicher Zusammenhang vorhanden sein, der es rechtfertigt, in den gesamten Handlungen einen einheitlichen Vorgang zu erblicken [2]). Ein solcher ist z. B. zu bejahen, wenn mehrere an einem Tisch sitzen und mit Knallerbsen werfen und durch dieses Tun eines von ihnen jemand anderes im Raume verletzt wird [3]), oder wenn einige Jäger auf einer Jagd unvorsichtig schießen und dabei von einem derselben ein Treiber angeschossen wird [4]). In diesen Fällen liegen zwar mehrere selbständige Handlungen vor, aber immer ergeben die Umstände des Tatbestandes doch eine gewisse äußere Gemeinsamkeit des Tuns.

Nur wenn dasselbe auch von dem Verhalten der betreffenden Tiere zu sagen ist, also eine gewisse äußere Gemeinsamkeit der Handlungen, wie sie § 830, I, 2 erfordert, festgestellt wird, wäre eine Haftung der Tierhalter gemäß § 830, I, 2 zu bejahen. Denn dann sind sie zwar nicht direkt, wohl aber indirekt, durch ihre Tiere als an einem gefährdenden Verhalten beteiligt anzusehen, so daß die Voraussetzungen dieser Gesetzesnorm vorliegen. Da aber jeder von ihnen für das Ganze haftbar ist, so haften sie auch in diesem Fall gem. § 840 als Gesamtschuldner [5]).

Daß die Schadensersatzpflicht auch in dem Falle, daß mehrere dasselbe schädigende Tier halten, durch die Bestimmungen der §§ 830, 840 geregelt ist, dürfte nach den obigen Ausführungen wohl keinem Zweifel unterliegen [6]).

---

1) RG. in Warn., Nr. 387, 1909 Nr. 557; Planck, § 830, 2a; RGR Komm. § 833, 4.
2) RG. in Jur. Woch. 1909, S. 136.
3) RG. Bd. 58, S. 368.
4) RG. in Warn. 1909, Nr. 557.
5) So auch Enneccerus, § 458, I, 2; Traeger, S. 279; Linckelmann, S. 87; Planck, § 833, 8.
6) Vgl. Enneccerus, § 467, 3, Anm. 3; Endemann zu § 830 u. § 840; Goldmann-Lilienthal zu § 833; Niemeyer, S. 47; RG. Bd. 60, 315; OLGE. 5, 250.

Lebenslauf.

Ich, Helmut Albert Karl Müller, Sohn des Fabrikbesitzers Bernhard Müller und seiner Ehefrau Wanda, geb. Schwinkowski, wurde am 18. Dezember 1906 zu Danzig geboren. Vom 6. bis 9. Lebensjahre besuchte ich die Vorschule des Königl. Gymnasiums in Danzig und von Ostern 1916 bis Ostern 1921 die Realabteilung derselben Anstalt. Im Anschluß daran besuchte ich das Conradinum in Danzig-Langfuhr und legte dort im Februar 1925 die Reifeprüfung ab. Vom Sommersemester 1925 bis zum Sommersemester 1927 studierte ich an der Universität Marburg Rechts- und Staatswissenschaften und besuchte im Wintersemester 1927/28 die Universität Köln. Hierauf kehrte ich nach Marburg zurück und bestand im März 1930 vor dem Juristischen Prüfungsamt beim Oberlandesgericht zu Kassel die erste juristische Staatsprüfung. Danach wurde ich am 29. April 1930 vom Senat der Freien Stadt Danzig zum Gerichtsreferendar an den Gerichten der Freien Stadt Danzig ernannt. Das Sommersemester 1930 verbrachte ich ebenfalls in Marburg zur Anfertigung der vorliegenden Arbeit und legte am 1. August 1930 die mündliche Doktorprüfung vor der Juristischen Fakultät der Philipps-Universität zu Marburg ab.